Synopse

der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen

zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung

- Dormagen -

(siehe ergänzend zu teilräumlichen Syn. auch thematische und allgemeine Syn.)

Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)

- Dormagen -

Beteiligten-nummer	Beteiligter	Seite
150.	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	3
151.	Bürgermeister der Stadt Dormagen	9
216.	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	20
260.	Stadtwerke Düsseldorf AG/Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH	24
300.	Landschaftsverband Rheinland	24
307.	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster	25
413.	Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.	27
415.	Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V.	29
422.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss	36

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 150. Landrat des Rhein-Kreises Neuss **Anregungsnummer: Dor/150/1**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung: (...) **Im Einzelnen nehme ich zu den betroffenen Bereichen aus dem Rhein-Kreis Neuss wie folgt Stellung:** (...) **Stadtgebiet Dormagen:** **Nr. 2301-07-A/ B** Zu diesem Sondierungsbereich liegt dem Amt für Umweltschutz eine Unterrichtung nach § 5 UVPG vor. Geplant Ist nach den hier vorliegenden Unterlagen eine Nassauskiesung von ca. 42 ha. Im Dezember 2003 wurde einem Planungsbüro der Umfang der für das Verfahren notwendigen Unterlagen mitgeteilt. Da das Vorhaben unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Auf dem Grind" grenzt, wäre in einem Hydrogeologischen Gutachten unter Berücksichtigung der konkreten Lage, der geologischen Gegebenheiten, des hydraulischen Grundwassergefälles etc. zu klären, ob sich die Abgrabung auf das Trinkwasserschutzgebiet auswirkt. Sollte sich im Zulassungsverfahren nach § 31 WHG herausstellen, dass eine negative Beeinflussung des Einzugsgebietes zu erwarten ist, muss das Vorhaben flächenmäßig angepasst oder versagt werden. Der Trinkwasserversorgung ist absoluter Vorrang einzuräumen.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Allgemein", „Neuss", „Meerbusch", „Grevenbroich" und „Kaarst"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Aus den in der Gesamtbereichstabelle und – aktueller – den in Anlage A zur allgemeinen Synopse dargelegten Gründen ist keine Abbildung weiterer Sondierungsbereiche in Dormagen vorgesehen. Bei 2301-06-B wird der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches. Die Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Dies gilt auch für die Interessensbereiche und Anregungen und Bedenken, die der Landrat des Rhein-Kreises Neuss in seiner Stellungnahme vom 21.2.2008 anspricht. Zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines" verwiesen. Zu den Aspekten des Wasserschutzes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregung A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines" verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Für den Bereich 2301-07 A wurde von der Stadt Dormagen bereits ein Antrag auf Änderung des Regionalplans zum Zwecke der Darstellung eines GIB gestellt. Seitens des Rhein-Kreises Neuss wird dieser Antrag unterstützt. Die Anschlussstelle Dormagen der A 57 wird derzeit ausgebaut. **Nr. 2301-06 (13 ha)** Im Jahre 2001 wurde für diesen Sondierungsbereich der Antrag auf Abgrabung mit anschließender Verfüllung zurückgezogen, insbesondere da seitens der Bezirksregierung Düsseldorf landesplanerische Bedenken aufgrund der Nichtdarstellung als BSAB angemeldet wurden. Im Februar 2007 haben die Geschäftsführer einer benachbarten Verfüllung bezüglich eines Antrages auf Trockenabgrabung und anschließender Verfüllung vorgesprochen. Zu den übrigen aufgelisteten Interessenbereichen für die Rohstoffgewinnung im Stadtgebiet Dormagen, die nicht in die Reservegebietskarte aufgenommen wurden, ist Folgendes anzumerken: Für die Dormagener Flächen 23-01 bis 06 wurde bei den Bemerkungen „Klageverfahren" angeführt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es sich bei dem unter Ziffer 2301-01 um ein Klageverfahren zur Untersagung des Abbaubetriebes handelt, welches durch Vergleich beendet wurde. Darüber hinaus ist nur noch für Ziffer 2301-02 ein Klageverfahren (Erweiterung Münchrath) anhängig. Für Ziffer 2301-03 existiert gar kein Antrag auf Auskiesung. Für die Ziffer 2301-04 und -05 ist eine Abgrabungserweiterung beantragt worden, das Verfahren ruht zurzeit aufgrund bodendenkmalpflegerischer Belange.	Auch den Bedenken bzw. der Anregung bezüglich des Erfordernisses zusätzlicher/geänderter Angaben wird nicht gefolgt. Die Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes sind hinreichend und korrekt. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich nicht. Zu 2301-06-A und 2301-06-B wird angemerkt, dass in der Gesamtbereichstabelle (2. Fassung) nicht „Klageverfahren" steht. Die Anmerkungen zum Bereich 2301-06 - u.a. aus altlastenrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht - werden z.K. genommen. Diese Aspekte führen jedoch nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche 2301-06-A und 2301-06-B als Sondierungsbereiche. Es wird an den Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle festgehalten – bis auf die nicht den Tatsachen entsprechende Angabe zur Lage von 2301-06-B in den weiteren Einzugsgebieten (die anderen Aspekte führen jedoch weiterhin zu einem Ausschluss). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller – der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Aus altlastenrechtlicher Sicht bestehen gegen die in die Reservegebietskarte aufgenommenen Sondierungsbereiche keine Bedenken. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die in die Reservegebietskarte aufgenommenen Sondierungsbereiche mit Ausnahme des Standortes 2301-06 erhebliche Bedenken, da die Untere Bodenschutzbehörde auf Basis der vorhandenen Daten davon ausgeht, dass bei den Standorten die jeweiligen Böden die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen und damit besonders schätzenswert sind. Es handelt sich jeweils um Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Der Geologische Dienst NRW stuft solche Böden daher in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse ein. Durch die geplanten Auskiesungen würden besonders schützenswerte Böden in erheblichem Umfang unwiederbringlich vernichtet. Abschließend folgt eine Kurzbewertung der einzelnen Standorte: (...) 4. „Gohr, nördlich der Hausmülldeponie des Rhein-Kreises Neuss" (2301-06) Sandige Böden, Bodenzahl 38-59, keine Altstandorte und Altablagerungen, teilweise werden die Vorsorgewerte geringfügig überschritten, d.h. der betreffende Oberboden darf nicht auf Böden aufgebracht werden, der die Vorsorgewerte einhält. 5. „Hubertushof, östlich Delhoven" (2301-07A) Parabraunerde, Bodenzahl bis 70, schützenswert aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, keine Altstandorte und Altablagerungen, Vorsorgewerte werden eingehalten. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 150. Landrat des Rhein-Kreises Neuss **Anregungsnummer: Dor/150/2**	
Stellungnahme vom 21.02.2008 Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung: 1. Gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren im Jahr 2007 sind im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss die Flächen 2301-07-A Dormagen-Delhoven, 2301-06-B Dormagen-Gohr, 2302-01 Grevenbroich-Neukirchen, 2307-01 Neuss-Holzheim, 2304-01-A Kaarst und 2306-03 A Meerbusch-Osterath **nicht** mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss wird dies begrüßt. 2. Die Fläche 2301-06 A in Dormagen-Gohr ist weiterhin in der Sondierungskarte enthalten. Hinsichtlich dieser Fläche wird auf die Stellungnahme des Rhein-Kreises vom 24.09.2007 verwiesen. 3. Neu aufgenommen in die Sondierungskarte wurde die Fläche 2301-09 A Dormagen-Rheinfeld/Zons. Hiergegen bestehen aus Sicht des Rhein Kreises Neuss Bedenken. Im Einzelnen nehme ich hierzu wie folgt Stellung: Die Fläche war bislang nie Gegenstand der Beratungen und widerspricht dem Ziel des Regionalplanes, der Erweiterung von Abgrabungsbereichen Vorrang vor Neuaufschlüssen einzuräumen. Durch die Ausweisung als Auskiesungsbereich würden 50 ha wertvoller landwirtschaftlicher Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen. Für die Stadt Dormagen, die bereits heute von Auskiesungen in besonderem Umfang betroffen ist, stellt der zusätzliche Abgrabungsbereich eine erhöhte Belastung dar. Zudem ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor der historischen Kulisse der Stadt Zons zu rechnen.	**Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Aus den in der Gesamtbereichstabelle und – aktueller - der in Anlage A zur allgemeinen Synopse dargelegten Gründen ist keine Abbildung weiterer Sondierungsbereiche in Dormagen vorgesehen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Zur Thematik der Neuansätze wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu den weiteren Aspekten und Bewertungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor/150/1 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Weiterhin bestehen Bedenken im Hinblick auf die verkehrliche Anbindung eines künftigen Auskiesungsbereichs, insbesondere würde der Transport über das vorhandene Straßennetz eine erhebliche Belastung der Wohnbereiche in den Ortsdurchfahrten bedeuten. **Wasserwirtschaft** Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem gesamten Interessenbereich um ein überschwemmungsgefährdetes Gebiet des Rheins (s. Karte Überschwemmungsgebiet des Rheins gem. § 112 LWG der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2007) handelt. **Bodenschutz** Das Plangebiet liegt im natürlichen Überflutungsbereich des Rheins. Dort haben sich 0,6 bis über 2 m mächtige, meist kalkhaltige schluffige Lehme sowie kalkhaltige lehmige Auensande abgelagert. Die schluffigen Lehme haben sich zu einem sehr fruchtbaren Braunen Auenboden weiterentwickelt. Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erreichen diese Böden im Kreisgebiet mit 65-80 die zweithöchste Wertigkeit. Im nördlichen Bereich der Planfläche werden sogar 82 Punkte erreicht, die Ackerzahl liegt dort bei 87 Punkten. Im westlichen Teil werden z. T. noch 73 Punkte erzielt. Dieser Bodentyp besitzt eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe und eine sehr hohe nutzbare Wasserkapazität bei meist mittlerer Wasserdurchlässigkeit. Dieser Braune Auenboden weist eine sehr hohe biologische Aktivität auf, er ist jedoch empfindlich gegen Bodendruck. Aus den kalkhaltigen lehmigen Auensanden mit mittlerer Sorptionsfähigkeit, mittlerer nutzbarer Wasserkapazität und hoher Wasserdurchlässigkeit hat sich ebenfalls ein Brauner Auenboden herausgebildet. Bei den Bodenwertzahlen liegen diese Böden aufgrund des Sandanteils mit 40 bis 60 entsprechend im mittleren Bereich. Das Minimum im Plangebiet beträgt 48 Punkte.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Aufgrund ihrer Entstehung durch die Ablagerungen des Rheins besitzt der Braune Auenboden stark wechselnde lehmige und sandige Anteile. So variieren die Bodenwertzahlen im zentralen und südlichen Bereich des Plangebietes zwischen 48 bis 66 Punkten. Diese detaillierten Aussagen lassen sich nur auf Basis der großmaßstäblichen Reichsbodenschätzung (1:5000) treffen. Die Karte des Geologischen Dienstes zu den besonders schutzwürdigen Böden liegt dagegen nur im Maßstab 1:50000 vor, womit natürlich keine parzellenscharfen Aussagen möglich sind. Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das Planvorhaben insgesamt Bedenken, weil 50 ha fruchtbaren Bodens vernichtet werden sollen. Die Böden ab einer Bodenzahl von 65 Punkten werden zudem vorn Geologischen Dienst NRW aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als besonders schützenswert eingestuft. Die natürlicher Bodenfunktionen als • Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a BBOdSchG), • Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), • Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nm. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden bei solchen Böden einem **besonderem** Maße erfüllt. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 151. Bürgermeister der Stadt Dormagen **Anregungsnummer: Dor/151/1**	
E-Mail vom 20.09.2007 **Der Anteil bereits dargestellter BSAB an Fläche der betroffenen Kommune von 0,7 % ist irreführend. In Dormagen gibt es eine Vielzahl von alten Auskiesungsflächen, die nicht im Regionalplan berücksichtigt sind. Wer hat diese prozentualen Werte, die die Situation in Dormagen besser darstellen?** **Stellungnahme vom 19.09.2007** Die Stadt Dormagen hat bereits 1994 mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet Konzentrationszonen für Auskiesungsflächen dargestellt. Die in der 51. Änderung des Regionalplanes als Sondierungsflächen vorgesehenen Interessenbereiche neben der Deponie Gohr (2301-06) und westlich der A 57 (2301-07 A) liegen nicht innerhalb der Konzentrationszone. Dies gilt im Übrigen auch für die restlichen Interessenbereiche, die in der Änderung ebenfalls aufgeführt, aber nicht als Sondierungsfläche vorgesehen sind. Für den Sondierungsbereich westlich der A 57 (2301-07 A) liegt der Bezirksregierung Düsseldorf ein Antrag der Stadt Dormagen vom 16.04.2007 auf Änderung des Regionalplanes vor, um hier auf einer ca. 40 ha großen Fläche ein GIB zu entwickeln. Eine Entscheidung des Regionalrates zu diesem Antrag steht noch aus. Diese Sondierungsfläche muss daher als nicht zu akzeptierender Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde angesehen werden. Im Übrigen müssten zunächst die Auswirkungen der zusätzlichen Wasserflächen auf die Kaltluftschneise und die prognostizierten Bodendenkmäler vorher untersucht werden. Bereits 1997 bei der Aufstellung des Regionalplanes hatte die Stadt Dormagen die Herausnahme der Sondierungsfläche (2301-07 A) gefordert. Der Sondierungsbereich in Gohr liegt in unmittelbarer Nähe der in 2 Abschnitten errichteten Hausmüll-Sonderabfalldeponie Gohr (1. Abschnitt eingeschränkter	**Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Aus den in der Gesamtbereichstabelle und – aktueller - der in Anlage A zur allgemeinen Synopse dargelegten Gründen ist keine Abbildung weiterer Sondierungsbereiche in Dormagen vorgesehen (bei 2301-06-B wird jedoch der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches). Die Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Dies gilt auch für die Interessensbereiche und Anregungen und Bedenken, die der Bürgermeister der Stadt Dormagen in seiner Stellungnahmen vom 27.9.2007 und 20.2.2008 anspricht. Zur Frage der kommunalen Belastung durch Abgrabungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass weitergehende Datenbereitstellungen zu alten Auskiesungsflächen bzw. Auskiesungen, die aktuell nicht als BSAB dargestellt sind, nicht erforderlich sind. Sie würden nichts an der Planung ändern. Zur Thematik der Steuerungsmöglichkeiten von Flächennutzungsplänen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/171/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Untergrundabschluss) und ist von daher aus Sicherheitsgründen sehr kritisch zu sehen. Weitere Abgrabungsaktivitäten erschlossen über die B 477 wurden bei der Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, da der Zu- und Abgangsverkehr durch die angrenzenden Ortschaften geführt werden muss (insbesondere die Ortsteile Gohr und Delhoven bzw. die Gemeinde Rommerskirchen und Stadt Neuss), da kein direkter Anschluss an die Autobahn möglich ist. Die nahe gelegenen Absatzmärkte in den Ballungsräumen Köln, Düsseldorf und das Ruhrgebiet in NRW und bis in die Niederlande führen zu erheblichem LKW-Fernverkehr, der in Gohr, Delhoven und Umgebung weitere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung mit sich bringen würde. Beide Sondierungsflächen grenzen zwar an Abgrabungsbereiche an, sind allerdings beide als Neuansätze anzusehen. In Gohr grenzt die Sondierungsfläche 2301-06 zwar an die Sonderabfalldeponie im Süden und eine bereits abgeschlossene Auskiesungsfläche (genehmigte Bodendeponie) im Norden an. Hier findet zur Zeit eine Verfüllung statt. Die Infrastruktur müsste hier weitestgehend neu installiert werden. Die Sondierungsfläche 2301-07A ist durch die Landstraße 280 von den bisherigen Auskiesungen vollkommen abgebunden und als neuer und eigenständiger Auskiesungsbereich anzusehen. Beide Sondierungsflächen haben weiterhin gemeinsam, dass keine Folgenutzung erkennbar ist. Die Naherholungsfunktion der Wasserflächen nördlich der Landstraße 280 können durch die Zäsur der Straße nicht in diesen Bereich weitergeführt werden. Eine spätere Verfüllung der Fläche in Gohr würde in die umliegenden Ortschaften weiteren Schwerlastverkehr führen. Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Stadt Dormagen die beiden angedachten Sondierungsflächen 2301-06 + 2301-07A ab. Dagegen würde die Sondierungsfläche 2301-01 befürwortet, Die Auskiesung der Halbinsel (ca. 3 ha) im Baggersee, in dem heute noch ausgekiest wird, würde andere Nutzungen auf der Halbinsel ausschließen und die bekannten bedenklichen Nutzungen beseitigen und somit den Eingriff im Randbereich der wasserführenden Abgrabung nachhaltig	Bezüglich der angesprochenen Deponieaspekte (auch in der Anregung Dor/151/3) sowie der hiermit in Zusammenhang stehenden Wasserschutzbelange wird von einer hinreichenden Regelungsmöglichkeit in ggf. nachfolgenden weiteren Verfahrensschritten ausgegangen, sollten spezielle Regelungen überhaupt erforderlich sein. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Verkehrsauswirkungen des Bereiches 2301-06-A im Falle einer späteren Abgrabung werden als nicht so gravierend eingestuft, dass sie einer Abbildung als Sondierungsbereich entgegenstehen würden. Dies gilt auch für Auswirkungen auf die Bevölkerung. Der Bereich ist im Übrigen nicht als Neuansatz zu werten. Der landschaftliche Wert steht der Abbildung als Sondierungsbereich ebenfalls nicht entgegen. Auch ist die Abbildung des Bereiches 2301-06-A hinreichend mit den geplanten Erläuterungen vereinbar – wenngleich die dortigen Ausführungen ohnehin auf künftige BSAB und künftige Sondierungsbereiche abstellen und sehr allgemein gehalten sind. Zur Thematik der Erschließung für den Zu- und Abgangsverkehr wird zudem auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/14 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/07 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik Neuansätze und Erweiterungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Frage von Verfüllungen und Nachfolgenutzungsdarstellungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik Landschaftsplan wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/178/1

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
beseitigen und keinen Eingriff in weiteren Freiraum darstellen.	in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Vor dem Hintergrund der vielfältigen und massiven entgegenstehenden Ausschlussgründe (s. Gesamtbereichstabelle im Zusammenhang mit dem Umweltbericht) kann den Wünschen der Gemeinde Dormagen zur Abbildung eines Sondierungsbereiches 2301-01 nicht Rechnung getragen werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und – aktueller –der Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 151. Bürgermeister der Stadt Dormagen **Anregungsnummer: Dor/151/2**	
E-Mail vom 27.09.2007 Dass laut Gesamtbereichstabelle zur 51. Änd. GEP 0,7 % der Fläche im Stadtgebiet im Regionalplan als BSAB dargestellt sind, sollte zur Klarstellung ergänzt werden. Tatsächlich sind laut Bodenschutzbehörde des Kreises Neuss bereits ca. 4 % des Stadtgebietes Auskiesungsfläche. Dies sollte bei der Aufstellung der 51. GEP-Änderung beachtet werden. **„Flächenverbrauch“ durch Abgrabungen im Stadtgebiet Dormagen - Bodenschutzbehörde**	**Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Alles weitere s.o. unter den entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor/151/1.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag

Rezente und ehemalige Auskiesungen
(nach Auskiesung entweder als Baggerseen oder Deponien genutzt)
Flächengröße Dormagen: 86 km²

A Baggerseen in Dormagen

	Größe in km² (alles ca. Angaben)	
Goldberger See	0,35	Endgröße erreicht
Balgheimer See	0,58	Endgröße erreicht
Nievenheimer See	0,54	planrechtlich genehmigt, d. h.: wächst noch
Martinsee	0,18	Endgröße erreicht
Hackenbroicher Waldsee	0,06	Endgröße erreicht
Silbersee	0,15	(Anteil Dormagen)
	1,86	**Flächenanteil ca. 1,9** %

B Deponien (lediglich Auswahl!)

Hausmülldeponie Gohr	0,2
Erddeponie Kamps	0,2
Deponie Delhoven 1	0,1
Deponie Delhoven 2	0,06
Deponie Straberg	0,07
Deponie Zonser Straße	0,18
Deponie Horrem	0,05
nördlich Gohr und östlich der 477: 3 Auskiesungen	0,43
	1,29 **Flächenanteil ca. 1,3** %

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Untere Bodenschutzbehörde geht davon aus, dass der natürlich gewachsene Boden in Dormagen auf mindestens 4 % der Gesamtfläche alleine durch Auskiesungen vernichtet wurde.	
Beteiligter: 151. Bürgermeister der Stadt Dormagen **Anregungsnummer: Dor/151/3**	
Stellungnahme vom 20.02.2008 Mit Stellungnahme vom 19.09.2007 zum ersten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Dormagen bereits 1994 mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Stadtgebiet Konzentrationszonen für Auskiesungsflächen dargestellt hat. Die in der 51. Änderung des Regionalplanes als Sondierungsflächen vorgesehenen Interessenbereiche neben der Deponie Gohr (2301-06) und auch die neue Fläche zwischen Zons und Rheinfeld (2301-09 A) liegen nicht innerhalb einer Konzentrationszone. Dies gilt im übrigen auch für die restlichen Interessenbereiche, die in der Änderung ebenfalls aufgeführt, aber nicht als Sondierungsfläche vorgesehen sind. Mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dormagen (FNP) wurde hinsichtlich des Auskiesungspotentials im Stadtgebiet eine sorgfältige Diskussion geführt und der Beschluss gefasst, Auskiesungsflächen nur noch in den Konzentrationszonen zuzulassen. Die beabsichtigte 51. Änderung des GEP 99 widerspricht diesem Beschluss und würde auch eine formale Änderung des FNP erforderlich machen. Nochmals wird auch darauf hingewiesen, dass der gegenüber dem 1. Beteiligungsverfahren zwar verkleinerte Sondierungsbereich in Gohr in unmittelbarer Nähe der in 2 Abschnitten errichteten Hausmüll-Sonderabfalldeponie Gohr (1. Abschnitt eingeschränkter Untergrundabschluss) liegt und von daher aus Sicherheitsgründen sehr kritisch zu sehen ist. Weitere Abgrabungsaktivitäten erschlossen über die B 477 wurden bei der Aufstel-	*Red. Hinweis: Anlage 4 ist identisch mit der E-Mail der Stadt Dormagen vom 27.09.2007, siehe Anregungsnummer Dor/151/2* **Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Alles weitere s.o. unter den entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor/151/1.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lung der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, da der Zu- und Abgangsverkehr durch die angrenzenden Ortschaften geführt werden muss (insbesondere die Ortsteile Gohr und Delhoven bzw. die Gemeinde Rommerskirchen und Stadt Neuss), da kein direkter Anschluss an die Autobahn möglich ist. Die nahe gelegenen Absatzmärkte in den Ballungsräumen Köln, Düsseldorf und das Ruhrgebiet in NRW und bis in die Niederlande führen zu erheblichem LKW-Fernverkehr, der in Gohr, Delhoven und Umgebung weitere Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung mit sich bringen würde. In Gohr grenzt die Sondierungsfläche 2301-06 zwar an die Sonderabfalldeponie im Süden und eine bereits abgeschlossene Auskiesungsfläche (genehmigte Bodendeponie) im Norden an. Hier findet zur Zeit eine Verfüllung statt. Die Infrastruktur müsste hier weitestgehend neu installiert werden. Eine spätere Verfüllung der Fläche in Gohr würde in die umliegenden Ortschaften weiteren Schwerlastverkehr führen. Bei der geplanten Auskiesung in **Gohr** handelt es sich zwar um eine Trockenabgrabung, diese würde aber mittelfristig angesichts des zukünftig ansteigenden Grundwasserspiegels zu Problemen mit der benachbarten Deponie führen. Der Landschaftsplan beschreibt diese Fläche als Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen. Die neu hinzu gekommene Sondierungsfläche ist ein Neuansatz, der im Konflikt mit einer Vielzahl der in Kapitel 3.12, Erläuterung Nr. 13 des Regionalplanes vorgegebenen Kriterien steht. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Ziele, • vermehrt Abgrabungsbereiche im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue darzustellen; • Vorrang von konfliktarmen vor konfliktreichen Abgrabungsbereichen;	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbereichen; • Vorrang von Erweiterungen vor Neuaufschlüssen Unter diesen Gesichtspunkten ist gerade der Bereich zwischen **Rheinfeld und Zons** nicht akzeptabel. • Im anvisierten Auskiesungsbereich würden durch die geplante Auskiesung 50 ha wertvolle landwirtschaftlich genutzte Fläche mit besonders ertragreichen Böden (siehe Bodenkarte — Anlage 1) verloren gehen. • Zwar ist die in unmittelbarer Nähe zur geplanten Auskiesung gelegene Deponie nach bisherigen Erkenntnissen gut abgedichtet, aber die potentielle Grundwasserproblematik bei dieser geplanten Nassabgrabung kann nicht als konfliktarm angesehen werden. Die Auswirkungen einer Auskiesung auf die Brauchwasserbrunnen der Fa. Currenta (ehemals Bayer) und dadurch wieder möglichen Auswirkungen auf die Deponie dürfen nicht außer Acht gelassen werden. • Ein weiteres entscheidendes Argument gegen die Auskiesung an dieser Stelle sind die potentiellen Transportwege für die Kiesfahrzeuge. Der Transport zur Bundestrasse bzw. Bundesautobahn müsste unter den derzeitigen Bedingungen durch Wohngebiete mit enge Wohnstraßen geführt werden, was für die Anwohner nicht zumutbar wäre. • Visuelle Beeinträchtigung der Silhouette der historischen Altstadt von Zons durch den Kiesbetrieb (Kräne, Aufschüttungen etc.); es ist nicht nur die wegfallende historische Kulturlandschaft mit hoher Bedeutung, die in den Erläuterungen zur GEP-Änderung beschrieben werden, zu beachten. • Für die neue Sondierungsflächen ist keine Folgenutzung erkennbar Wasserflächen mit Naherholungsfunktion sind in Dormagen ausreichend vorhanden.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• Die Hochspannungsleitungen und die Fernleitungen der Firmen RMR und Thyssengas sind in den Erläuterungen erwähnt, die zwangsläufige Verlegung würde zu weiteren Eingriffen in angrenzende landwirtschaftliche Flächen führen (Anlage 2). Zudem verweist die Firma auf die im Auskiesungsbereich vorhandene Grundwassermessstelle (71/08) hin (Anlage 3). • Bei den in den Erläuterungen erwähnten einzelnen Gebäuden ist im Randbereich der Zonser Hubertushof betroffen. Aus den vorgenannten Gründen lehnt die Stadt Dormagen die beiden nun angedachten Sondierungsbereiche 2301-08 + 2301-09A ab. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass laut Bodenschutzbehörde des Kreises Neuss ca. 4 % des Stadtgebietes Auskiesungsfläche „verbraucht" sind und nicht 0,7 % , wie in der Gesamtbereichstabelle zur 51. Änderung GEP angegeben. Eine Korrektur ist im jetzigen Beteiligungsverfahren noch nicht aufgenommen worden (Anlage 4). Dagegen sollte die Fläche 2301-01 (Grüner See) als Sondierungsfläche aufgenommen werden. Die Auskiesung der Halbinsel (ca. 3 ha) im Baggersee, in dem heute noch aus gekiest wird, würde andere Nutzungen auf der Halbinsel ausschließen und die bekannten bedenklichen Nutzungen beseitigen und somit den Eingriff im Randbereich der wasserführenden Abgrabung nachhaltig beseitigen und keinen Eingriff in weiteren Freiraum darstellen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 1 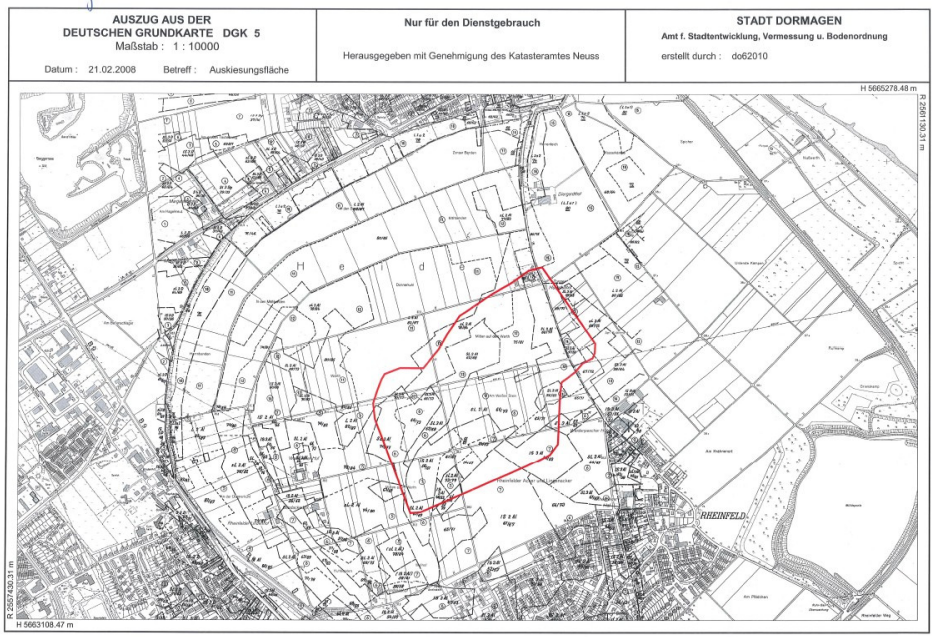 	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 2 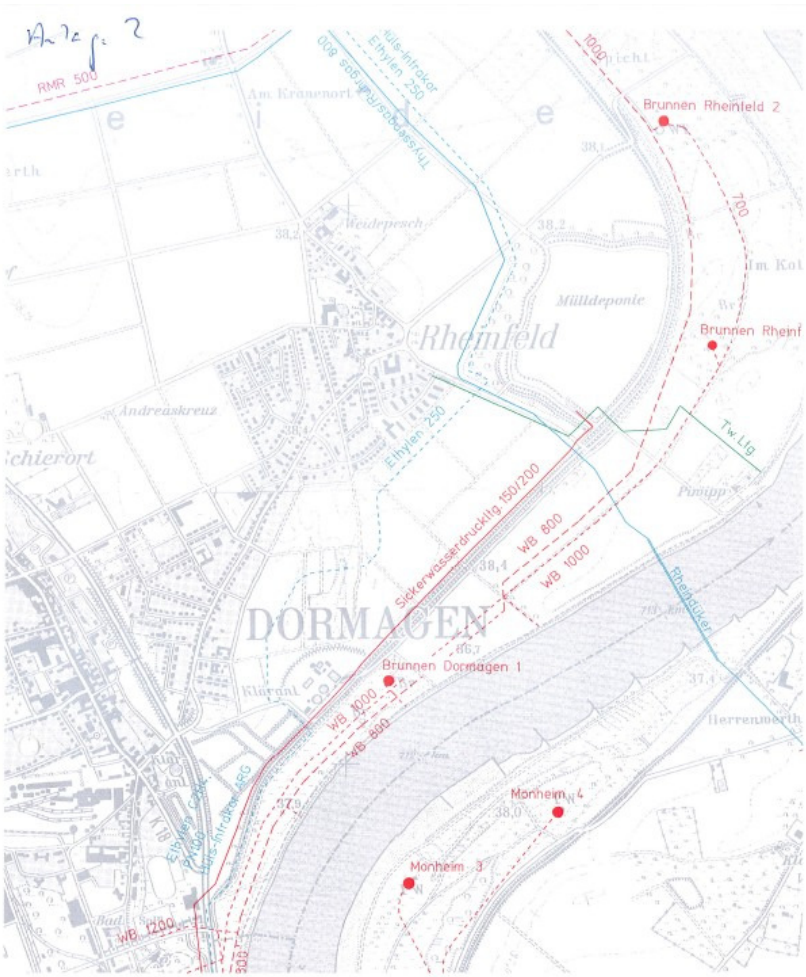	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 3 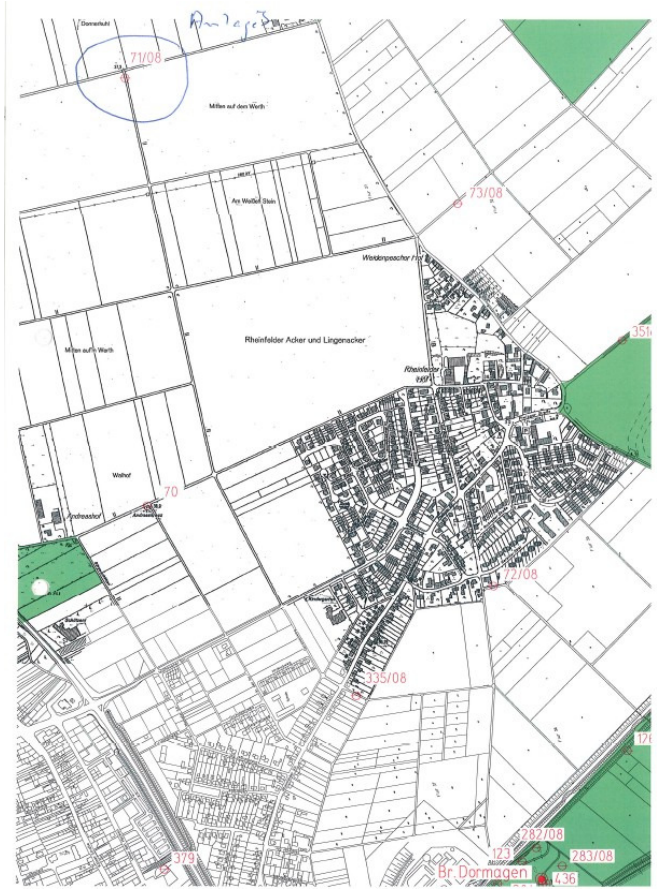 **Anlage 4** (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 216. Landwirtschaftskammer NRW – Bezirkstelle für Agrarstruktur Düsseldorf **Anregungsnummer: Dor/216/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 (...) **Beurteilung der einzelnen Sondierungsbereiche** Von allen dargestellten Sondierungsbereichen berührt nur der Bereich **2504-02** direkt keine landwirtschaftlichen Belange. Um im vorhandenen Zeitrahmen eine hinreichende Beurteilung vornehmen zu können, wurde auf die umfangreichen Daten der Förderanträge zurückgegriffen. Dabei ist es denkbar, dass in einzelnen Räumen nicht alle gartenbaulichen Intensivbereiche erfasst wurden, da für solche Flächen keine EU-Betriebsprämien gezahlt werden und einzelne Betriebe daher keine Förderanträge gestellt haben. Betroffen hiervon sind vor allem Containerstellflächen, Baumschulflächen und Kernobstdauerkulturen. Dabei wird es sich nur um Einzelflächen handeln, die in den vorhandenen Abgrabungsbereichen nicht wesentlich ins Gewicht fallen werden. Um eine Einschätzung des Abgrabungsbereiches im Verhältnis zum umgebenden Raum herstellen zu können, wurden die Sondierungsbereiche, die weniger als einen km auseinander liegen, zu Abgrabungsbereichen zusammen gefasst und nummeriert. Um solche Bereiche wurde dann ein Puffer von zwei km angelegt, über die dann getrennte Auswertungen und Aussagen möglich sind, die auch die Lage und die umgebenden Strukturen im Raum mit berücksichtigen. Die verschiedenen Kennwerte wurden in Datenblättern für jeden Abgrabungsbereich zusammengestellt und eine Einschätzung der derzeitigen Bewirtschaftungsbedingungen vorgenommen. Die Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Bereichen befinden sich ebenfalls auf diesen Datenblättern. Hinweis: Die laufenden Nummern 23 und 24 der Abgrabungsbereiche fehlen in der Auflistung, da sie durch die spätere Zusammenlegung einzelner Sondierungsbereiche untergegangen sind.	**Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Den zur Fläche 2301-06 vorgebrachten Bedenken wurde durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits in hinreichendem Maße gefolgt. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer weitergehenden Änderung des Entwurfs der 51. Änderung (2. Fassung) ergibt sich aus den nebenstehenden detaillierten Ausführungen nicht. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird bezüglich der entsprechenden Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/7 (inkl. des dortigen Verweises auf Abschnitt 3.2.6.5 und 3.4.5 des Umweltberichtes und die Wertungen in der Gesamtbereichstabelle) und A/216/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
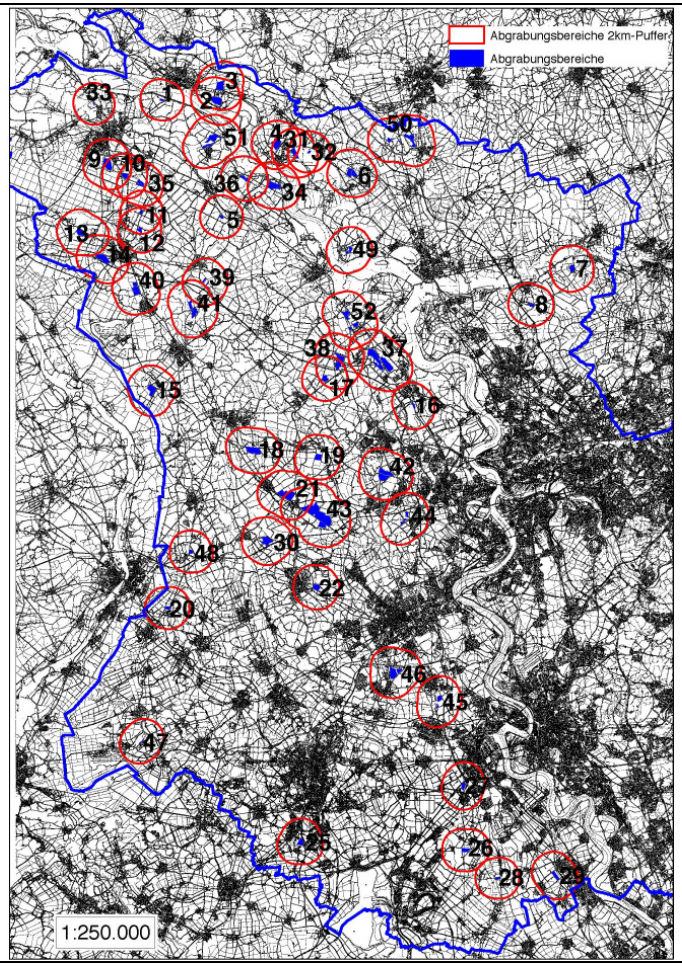	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag

Kennwerte der Bereiche Kreis Neuss

allgemeine Informationen

Nummer der zusammengefassten Sondierungsbereiche **28**

zugehörige Sondierungsbereiche 2301-06

Erweiterung nein Abgrabungsart trocken

Eingriff_in_Wegesystem nein

Eingriff in die Agrarstruktur durch Feldblockzerschneidung ja

Daten zum Boden

durchschnittliche Bodenzahl 76 überwiegende Ackerzahl 82

Boden-Code L3L6D Bodentyp Braunerde Zusatz zum Bodentyp

Boden-Herkunft Löß

Standorteignung

für Intensivnutzung geeignet nein für größere Tierhaltung geeignet nein

Umgebung zu Intensivgebieten nein

Flächendaten im ausgewiesenen Bereich

LN plus angeschnittener Feldblöcke ha	18
davon tatsächlich betroffene LN ha	12
davon Acker ha	12
Anteil Grünland %	0,0%
Anteil Sonderkulturen %	36,3%
Anteil Feldfutter %	
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	18,2
Marktleistung Acker+Feldfutter €/ha	9591

Daten zum 2-km Puffer

LN ha	1291
Acker ha	1207
Anteil Grünland %	7%
Anteil der durch Abgrabungen zu erwartenden Ackerverluste %	1%
Anteil Sonderkulturen %	10%
Anteil Feldfutter %	5%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	7,8
Vieheinheiten je Flächenanteil an der Gemeinde GVE/ha	0,17
Marktleistung der übrigen Tierhaltung €/ha	261

Verhältnisse zwischen Bereich und 2-km Puffer

Sonderkulturen %	366,7%
Feldfutter %	0,0%
Feldblockgröße %	232,6%
dem Bereich zuordbare gesamte Marktleistung €/ha	9852

besonders gute Bewirtschaftungs-bedingungen

Bedenken und Anregungen

sehr hoher Anteil Sonderkulturen, bei blockweiser Inanspruchnahme und Rekultivierung eventuell auch auf niedrigerem Niveau, ist es möglich wieder sehr gute Produktionsbedingungen zu schaffen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag

Kennwerte der Bereiche Kreis Neuss

allgemeine Informationen

Nummer der zusammengefassten Sondierungsbereiche **29**

zugehörige Sondierungsbereiche 2301-07-A

Erweiterung nein Abgrabungsart nass

Eingriff_in_Wegesystem ja

Eingriff in die Agrarstruktur durch Feldblockzerschneidung ja

Daten zum Boden

durchschnittliche Bodenzahl 65 überwiegende Ackerzahl 70

Boden-Code sL3D Bodentyp Braunerde Zusatz zum Bodentyp

Boden-Herkunft

Standorteignung

für Intensivnutzung geeignet nein für größere Tierhaltung geeignet nein

Umgebung zu Intensivgebieten nein

Flächendaten im ausgewiesenen Bereich

LN plus angeschnittener Feldblöcke ha	58
davon tatsächlich betroffene LN ha	31
davon Acker ha	31
Anteil Grünland %	0,0%
Anteil Sonderkulturen %	
Anteil Feldfutter %	0,6%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	29,2
Marktleistung Acker+Feldfutter €/ha	1012

Daten zum 2-km Puffer

LN ha	886
Acker ha	843
Anteil Grünland %	5%
Anteil der durch Abgrabungen zu erwartenden Ackerverluste %	4%
Anteil Sonderkulturen %	11%
Anteil Feldfutter %	5%
durchschnittliche Acker Feldblockgröße ha	10,1
Vieheinbeiten je Flächenanteil an der Gemeinde GVE/ha	0,27
Marktleistung der übrigen Tierhaltung €/ha	280

Verhältnisse zwischen Bereich und 2-km Puffer

Sonderkulturen %	0,0%
Feldfutter %	13,7%
Feldblockgröße %	289,4%
dem Bereich zuordbare gesamte Marktleistung €/ha	1292

sehr gute Bewirtschaftungs-bedingungen

Bedenken und Anregungen

erhebliche Bedenken, gute Böden, sehr große Feldblöcke, starker Eingriff ind die hervorragende Feldblockstruktur

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

<table>
<tr><th>Anregungen und Bedenken</th><th>Ausgleichsvorschlag</th></tr>
<tr><td colspan="2">Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG/Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH
Anregungsnummer: Dor/260/1</td></tr>
<tr><td><u>Stellungnahme vom 21.02.2008</u>

(...)

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass im Bereich Trinkwasserschutzzone „Auf dem Grind“ (Dormagen) Nassabgrabungen aufgeführt sind, obwohl diese gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 24.02.2003 verboten sind.</td><td><u>Ausgleichsvorschlag</u>

Vorab wird angemerkt, dass die angesprochenen Interessensbereiche 2301-04A, 2301-04B, 2301-05A und 2301-05B noch nie im Planentwurf als Sondierungsbereich vorgesehen wurden und auch weiterhin bereits aus den in der Gesamtbereichstabelle dargelegten Gründen keine entsprechende Abbildung vorgesehen ist (Zusatzgrund LSG mit Abgrabungsverbot: siehe A/422/1).

Die Stellungnahme wird vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des 2. Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Es wird auf die hinreichenden Ausführungen in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – verwiesen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Beteiligter: 300. Landschaftsverband Rheinland
Anregungsnummer: Dor/300/1</td></tr>
<tr><td><u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u>

51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Auswertung von Quellen im Hinblick auf das archäologische Kulturerbe
<table>
<tr><th>Nr. des Interessenbereiches</th><th>Größe [ha]</th><th>Gemeinde</th><th>Vorliegende archäologische Erkenntnisse für den Planbereich</th></tr>
<tr><td>2301-06-A</td><td>9</td><td>Dormagen</td><td>benachbart aus Kiesgrube steinzeitliche Feuersteinabschläge,
mittelalterliche Scherben,
neuzeitlicher Brunnen</td></tr>
<tr><td>2301-09-A</td><td>50</td><td>Dormagen</td><td>KLB 19.04 - Dormagen-Zons-Benrath;</td></tr>
</table></td><td><u>Ausgleichsvorschlag</u>

Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche.

Zu archäologischen Aspekten (inkl. Kulturlandschaft) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag</td></tr>
</table>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
<table><tr><td></td><td></td><td></td><td>angrenzend römische Funde</td></tr></table> KLB = Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 des Beteiligten 300. Landschaftsverband Rheinland verwiesen. Ein Erfordernis oder die Zweckmäßigkeit einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zu den angesprochen Themenfeldern enthalten der Planentwurf, die Begründung der Planerarbeitung und vor allem der Umweltbericht (jeweils 2. Fassungen) hinreichende Angaben – soweit die Aspekte raumordnerisch für dieses Verfahren relevant sind. Hierbei ist auch auf die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen sowie den Maßstab und die Parzellenunschärfe des Regionalplans hinzuweisen.
Beteiligter: 307. Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster **Anregungsnummer: Dor/307/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW in tabellarischer Form. Zu zwei Punkten habe ich ergänzende Unterlagen beigefügt, die ich zu berücksichtigen bitte. Grundsätzlich sind in den, den Ausweisungen nachfolgenden Verfahren die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und StrWG NRW zu beachten. Es wäre in meinem Sinne, wenn dies als allgemeiner Hinweis aufgenommen werden könnte. (...) <table><tr><th>Nummer der bei der BR angemeldeten Interessensbereiche</th><th>Kommune (untergeordnet betroffene ggf. in der Klammer)</th><th>ha-Größe der Bereiche</th><th>Raum für mögliche Stellungnahmen, sofern gewünscht</th></tr><tr><td>2301-05 A</td><td>Dormagen</td><td>5</td><td>Planung des 6-streifigen Ausbaus der A 57, AS Dormagen (m) - AK Neuss/S, (Bedarfsplanmaßnahme</td></tr></table>	**Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden zusätzlichen Aspekte führen nicht zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Entscheidung für oder gegen die Abbildung der betreffenden Interessensbereiche als Sondierungsbereiche. Ferner wird zu den nebenstehenden Interessensbereichen auf die hinreichenden Angaben in der Gesamtbereichstabelle – in Verbindung mit dem Textteil des Umweltberichtes – verwiesen. Darüber hinausgehend wird zur Thematik anbaurechtlicher Regelungen auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung D/307/1 (Synopse Düsseldorf) verwiesen, der sinngemäß auch für die nebenstehende Anregung gilt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken				Ausgleichsvorschlag
			der Stufe Vordringlicher Bedarf). Es sind die anbaurechtlichen Bestimmungen der 6-streifig ausgebauten A 57 zu berücksichtigen.	
2301-05 B	Dormagen	7	Planung des 6-streifigen Ausbaus der A 57, AS Dormagen (m) - AK Neuss/S, (Bedarfsplanmaßnahme der Stufe Vordringlicher Bedarf). Es sind die anbaurechtlichen Bestimmungen der 6-streifig ausgebauten A 57 zu berücksichtigen.	
2301-07 B (neu aufgeteilt)	Dormagen	22	Planung des 6-streifigen Ausbaus der A 57, AS Dormagen (m) - AK Neuss/S, (Bedarfsplanmaßnahme der Stufe Vordringlicher Bedarf). Es sind die anbaurechtlichen Bestimmungen der 6-streifig ausgebauten A 57 zu berücksichtigen. Die Baumaßnahme einer städtischen Querspange zwischen der K 18 und der L 280 parallel zur A 57 ist zu beachten (siehe beigefügte Plandarstellung).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
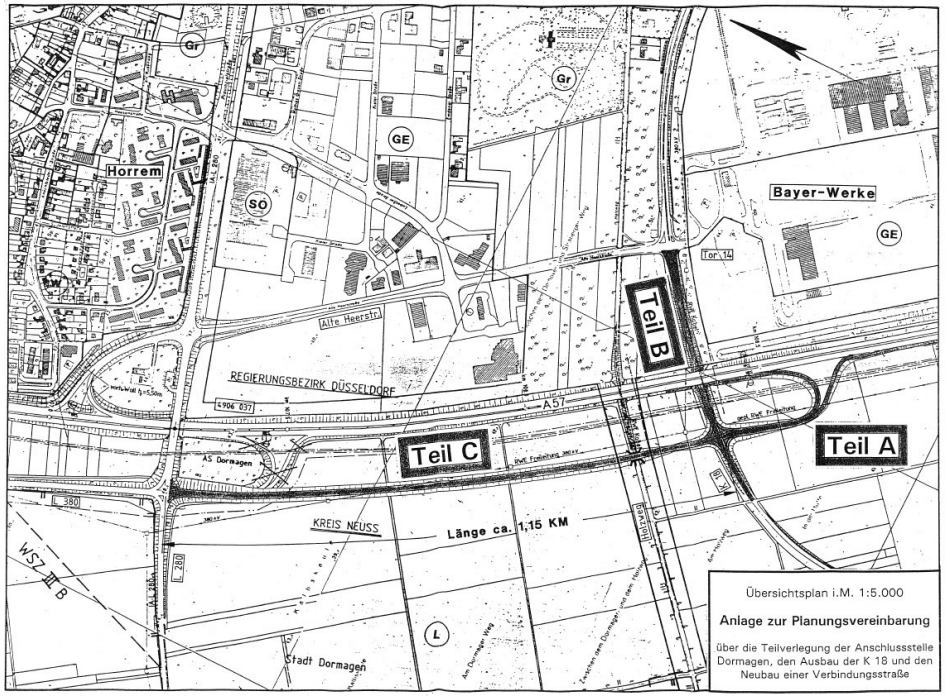	

Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.
Anregungsnummer: Dor/413/1

Stellungnahme vom 14.09.2007	**Ausgleichsvorschlag**
(...) Die Unternehmen haben in den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen in ausführlicher Weise zu ausgewiesenen, nicht ausgewiesenen und neu angemeldeten Gebieten unter fachlichen, rechtlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten Stel-	Vorab wird angemerkt, dass in der Stadt Dormagen zum aktuellen Stand der Planung (Ausgleichsvorschläge für den Erörterungstermin) ausschließlich der Interessensbereich 2301-06-A als Sondierungsbereich vorgesehen ist. Zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lung genommen (die Ihnen wohl noch nicht zugegangenen Ausführungen der Firma XXX1., vom 14.9.2007 ist als **Anlage** beigefügt, die der Firma XXX2., vom 13.9.2007 haben wir Ihnen schon vorab mit Schreiben vom 17.9.2007 übersandt). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen machen wir uns diese Stellungnahmen ausdrücklich zu eigen und dürfen darauf verweisen. (...) **Anlage - Stellungnahme von XXX1. vom 14.09.2007** (...) **2301-06, Dormagen, 13 ha** Broich: aufgrund Unterrichtung gem. § 5 UVPG aus Dez. 2003 bzw. Jan. 2004 liegen die Stellungnahmen der TÖBs sowie der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie bereits vor; schutzwürdige Böden in Region großräumig vorhanden; als Erweiterung einer bestehenden Gewinnung und Verfüllung ggf. besonders günstiger Standort zwischen Deponie und alten Gewinnungsbereichen; **2301-07 A, Dormagen, 33 ha** Delhoven: aufgrund Unterrichtung gem. § 5 UVPG aus Okt. 2003 liegen die Stellungnahmen der TÖBs sowie der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsstudie bereits vor; schutzwürdige Böden in Region großräumig vorhanden; Optionsfläche liegt außerhalb von WSG; selbst in WSGZ IIIB gem. aktueller Entwicklungen in Ministerium und Fachgremien nach Einzelfallprüfung ggf. sogar Nassgewinnung möglich (...)	Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu den Aspekten des Gewässerschutzes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Den nebenstehenden Anregungen und Bedenken wird – auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Verweise - nicht gefolgt. Es wird an den Bewertungen in der Gesamtbereichstabelle und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen festgehalten. Die Ablehnungsgründe bei 2301-06-B sind zu gewichtig, als dass Aspekte der Erweiterung zu einer geänderten Bewertung führend könnten und auch bei 2301-07-A greifen die Ausschlussgründe. Bei 2301-06-B wird jedoch der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 415. Wirtschaftsbetrieb Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: Dor/415/1**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> (...) **2.3 Erläuterungskarte 9a Rohstoffe in Verbindung mit der Gesamtbereichstabelle** (...) **2.3.2 Zu den Flächen im Einzelnen:** Es wird Bezug genommen auf die Blätter der kartographischen Übersichtskarten der Anlage 4, Anhang 2, in denen die Sondierungsbereiche mit Nummern versehen sind. (...) **2.3.2.3 XXX.** XXX. betreibt im Regierungsbezirk Düsseldorf fünf Nassabgrabungen zur Gewinnung von Sand und Kies mit den Bezeichnungen „Kaarst“, „Kleinenbroich“, „Stenden“, „Viersen“ und „Vorst“. Von hier werden eine Vielzahl eigener Transportbetonwerke sowie zahlreiche Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mit qualitativ hochwertigen DIN-gerechten Baustoffen, wie Betonzuschlagstoffen und Füllmaterialien, versorgt. Für einen Baustoffkonzern wie die XXX. ist die Sicherung bestehender Produktionsstätten vorrangiges Ziel. Auf Grund der - der Bezirksregierung bekannten - Schwierigkeiten hinsichtlich des Erhalts von Folgegenehmigungen, ist jedoch der Aufschluss neuer Rohstofflagerstätten zwingend notwendig.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen: Kaarst, Korschenbroich, Kerken, Viersen, Tönisvorst, Kamp-Lintfort, Bedburg-Hau, Kalkar, Moers, Neukirchen-Vluyn, Kempen und Issum* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die einleitenden Ausführungen zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auch auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zu den angesprochenen Interessensbereichen 2301-09-A und 2301-09-B (die zusammen etwas größer sind, als das nebenstehend angesprochene Gebiet, aber das Gebiet liegt in diesem beiden Interessensbereichen) ist anzumerken, dass sie nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und somit auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden. Es wird auf die Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle bzw. aktueller zum Bereich 2301-09-A in der Anlage A zu den Synopsen festgehalten (siehe zu 2301-09-A auch Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7). Auch zu diesen konkreten Bereichen wird ferner auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Thematik der Mächtigkeiten wird auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Speziell zum Bereich 2301-09-A ist jedoch ergänzend anzumerken, dass die Mächtigkeit nach den maßgeblichen Daten des Geo-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der Lieferverbund des Unternehmens ist stark gefährdet. Am Standort Kleinenbroich besteht ein sehr großes Risiko, keine weiteren Folgegenehmigungen auf Grund der Nichtdarstellung im Regionalplan zu erhalten. Das Risiko, bereits in 2008 zum Stillstand zu kommen, ist sehr wahrscheinlich. Zwangsläufig sind die Versorgung der unternehmenseigenen Transportbetonwerke sowie die weitere Versorgung der Region stark gefährdet. Den hier arbeitenden Mitarbeitern mit allen standortgebundenen Folgearbeitsplätzen droht die kurzfristige Entlassung. Die bestehenden Abgrabungsgenehmigungen sind wie folgt befristet: Standort / Genehmigungsfristen / Kommentar Kaarst / 31.12.2008 / im Erweiterungsverfahren Kleinenbroich / 30.06.2010 / im Erweiterungsverfahren Stenden / 31.12.2025 / Erweiterung geplant Viersen / 31.12.2007 / im Erweiterungsverfahren Vorst / 31.12.2016 / Erweiterung geplant Die Betriebsstätten der XXX. werden zumeist bereits seit Jahrzehnten betrieben. Pro Jahr werden im Mittel ca. 3,0 Mio. t Kies und Sand gewonnen. Die Lagerstättenmächtigkeiten betragen im Mittel über 20 m und - wie im Falle Kleinenbroich - sogar über 30 m. Die gewonnenen Kiese und Sande werden konfliktfrei ohne Ortsdurchfahrt über zumeist Autobahnen zum Verbraucher transportiert. Die Vermarktung erfolgt überwiegend regional innerhalb eines Transportradius von rund 30 km bis 40 km. Wiedernutzbarmachungen werden bislang mit dem Rekultivierungsziel des Arten- und Biotopschutzes realisiert. Eine vorbildliche Rekultivierung ist der XXX. sehr wichtig, so nutzt z. B. die Kreisverwaltung Neuss die Abgrabung Kleinenbroich für eigene Veröffentlichungen im Zusammenhang vorbildlicher Rekultivierungen im Kreisgebiet. Weiter wurde XXX. am Standort Stenden in 2006 der Umweltpreis für vorbildliche Rekultivierung vom Wirtschaftsverband Baustoffe und Naturstein e. V. verliehen.	logischen Dienstes nur der Klasse B entspricht (siehe auch damit übereinstimmende Angaben zum Projekt Rheinfeld in der Anregung Dor/422/1). Selbst nicht zu erwartende kleinflächige Abweichungen würde an dem Ausschlussgrund nichts ändern, denn es ist nicht davon auszugehen, dass die für einen Neuaufschluss erforderliche Größenordnung von 20 ha außerhalb von regelmäßigen Ausschlussbereichen erreicht werden würden, zumal nach den aktuellen Bewertungen in Teilbereichen auch noch besonders schutzwürdige Böden abzuziehen wären. Darüber hinaus wird angemerkt, dass es im Regierungsbezirk eine Vielzahl zugelassener Auskiesungen gibt, aus denen entsprechende Rohstoffe gewonnen werden können (unabhängig von den ansonsten auch noch bestehenden regionsübergreifenden Bezugsmöglichkeiten in einem europäischen Binnenmarkt). Die Kies- und Sandabgrabungen im Regierungsbezirk enthalten je nach Genese unterschiedliche Kies-/Sandanteile und Zusammensetzungen. Dies führt allerdings bei Abgrabungen mit einem Speziellen Kiesanteil nicht zu einem Alleinstellungsmerkmal – zumal aus auf Aufbereitungsmöglichkeiten wie Brecher und Sortierer gibt. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB der betreffenden Interessensbereiche wird nicht vorgesehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag

(...)

2. Meldung neuer BSAB / Interessensgebiete

Für eine langfristige Sicherung der örtlichen und regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Erschließung weiterer Abbauflächen mit wirtschaftlich verwertbarem Lagerstätteninhalt erforderlich. Bei der Auswahl der zukünftigen BSAB wurden die Auswahlkriterien der 51. Regionalplanänderung zu Grunde gelegt. Die hier zu betrachtenden Flächen würden diesen Bedarf langfristig sichern.

Bei der Erschließung der Flächen ist geplant die vorhandenen, von der Öffentlichkeit akzeptierten Transportwege zu nutzen, so dass die Ausweisung zu keiner erheblichen Mehrbelastung durch Lärm- und Verkehrsaufkommen führen wird.

(...)

2.7 Dormagen

siehe Karte	Anlage 2.7
Kreisgebiet	Neuss
Stadtgebiet	Dormagen-Zons
Abgrabungsfläche Brutto	ca. 150 ha
Rohstoffart	Kies und Sand
Lagerstättenmächtigkeit gemäß Rohstoffkarte GD NRW	20-30 m
Absatz im Umkreis von ..... km	30 km
Erschließung	ohne Ortsdurchfahrt, über die westliche Tangente auf die A57
Konfliktpotential	kein Konflikt gemäß der Ausschlusskriterien zur 51. Regionalplanänderung

(...)

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Insbesondere durch nachfolgend hervorgehobene Fakten und Argumente begründet sich der vorliegende Antrag zur Darstellung unserer Meldeflächen als BSAB: - Die Lagerstätten der Anlagen 1.1. bis 1.5 sichern den kurz- bis mittelfristigen Fortbestand vorhandener Produktionsstätten. - Die Lagerstätten der Anlagen 2.1. bis 2.7 sichern den mittel- bis langfristigen Fortbestand der Bedarfsdeckung an hochwertigen, DIN-gerechten Baustoffen bei Auslauf vorhandener Produktionsstätten oder Versagung von Erweiterungsmöglichkeiten. - Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze im Kieswerk sowie der Folgearbeitsplätze in der Umgebung. Je Kieswerk bedeutet dies den Erhalt bzw. die Einstellung von ca. acht festen Arbeitsplätzen und zusätzlich ca. 40 Folgearbeitsplätzen ortsansässiger Handwerker und sonstiger Dienstleister. - Die hier dargestellten Rohstofflagerstätten weisen zumeist sehr günstige geologische Verhältnisse auf. Die Rohstoffmächtigkeit beträgt im Mittel mehr als 25 Meter. - Die Erschließung erfolgt konfliktarm ohne Ortsdurchfahrt. Die gute Verkehrsanbindung sowie das geringe ökologische Konfliktpotential der bisher nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, ermöglichen einen auf Dauer umweltverträglichen Rohstoffabbau. - Bei Nichtdarstellung verbrauchernaher Lagerstätten als BSAB müssten erheblich weitere Frachten in Kauf genommen werden, die zu einer erheblichen Verteuerung der Baustoffe führen wird sowie zu einer erheblichen Mehrbelastung der Umwelt durch z. B. zusätzliche Abgasbelastungen. Bei einer Streckenmehrbelastung von nur 20 Kilometern je Tonne Kies und einer mittleren Produktion je Kieswerk von 500.000 Tonnen/anno, hätte dies eine Mehrbelastung für die Umwelt von 10 Millionen Tonnenkilometer zur Folge.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Für bereits frühzeitig zu tätigende Investitionen im Rahmen der Standortsicherung benötigt jedes Unternehmen ausreichend Planungssicherheit. Aus den aufgeführten Gründen stellen die dargestellten Antragsflächen im Regierungsbezirk Düsseldorf eine zwingend notwendige Standortsicherung für die C. dar. **Wir regen daher eine Darstellung der Flächen 2.1 bis 2.7 als BSAB im Regionalplan an.** (...) Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Bearbeitung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
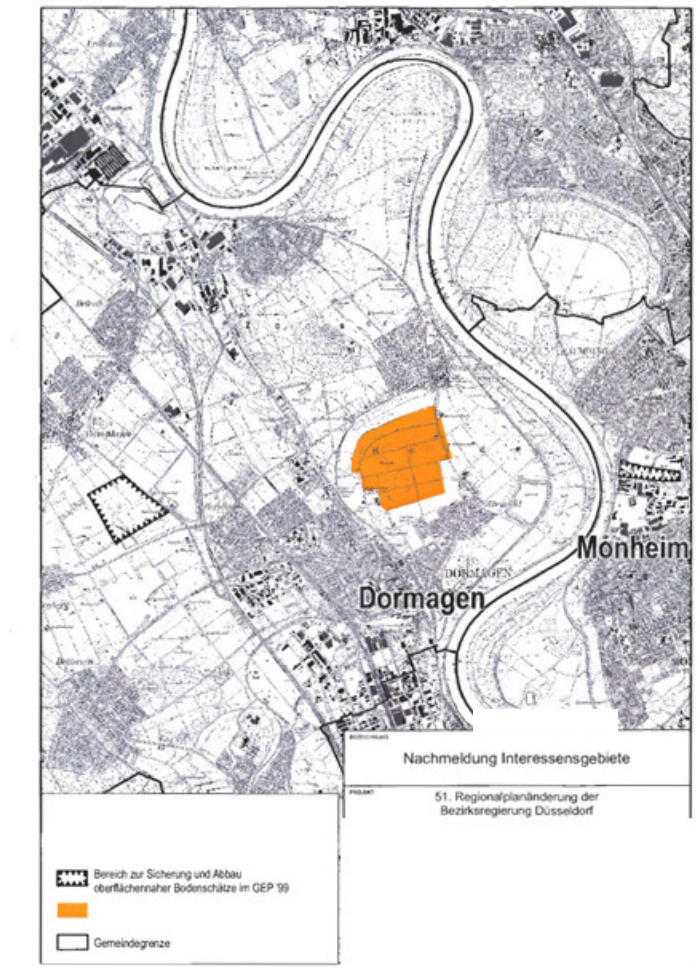	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: Dor/415/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 (...) **2.3.2 Zu den Flächen im Einzelnen** Es wird Bezug genommen auf die Blätter der kartographischen Übersichtskarten Anlage 4, Anhang 2, in denen die Sondierungsbereiche mit Nummern versehen sind. (...) **2.3.2.2. XXX.** Wir möchten hier auf die Stellungnahme des Unternehmens verweisen, die wir in vollem Umfang unterstützen (...) **Stellungnahme der XXX. vom 28.02.2008** (...) **2. Meldung neuer BSAB's / Interessensgebiete** Bei der Auswahl der zukünftigen BSAB's wurden die Auswahlkriterien der 51. Regionalplanänderung zu Grunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien der 51. Regionalplanänderung werden potentiell in Frage kommende Flächen in naher Zukunft erschöpft sein.	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor/415/1 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Angaben zu den Antragsflächen 2.1 bis 2.7 Für eine langfristige Sicherung der örtlichen und regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Düsseldorf ist die Erschließung weiterer Abbauflächen mit wirtschaftlich verwertbarem Lagerstätteninhalt erforderlich. Die hier zu betrachtenden Flächen würden diesen Bedarf langfristig sichern. Bei der Erschließung der Flächen ist geplant die vorhandenen, von der Öffentlichkeit akzeptierten Transportwege zu nutzen, so dass die Ausweisung zu keiner erheblichen Mehrbelastung durch Lärm- und Verkehrsaufkommen führen wird. (...) ▸ **2.3 Dormagen – Flächen 2301-09-A (50), 2301-09-B (291)** Wir begrüßen die Darstellung des Interessensbereiches 2301-09-A (50). Die Vorbehalte für die Flächen **2301-09-B** (291) nehmen wir zur Kenntnis. (...)	
Beteiligter: 422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss **Anregungsnummer: Dor/422/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt im Folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung. In Teil I. unserer Stellungnahme äußern wir uns zu den Änderungen der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12. Dieser Teil ist deckungsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf.	**Ausgleichsvorschlag** **Zu 5. (2301-02)** Die Ausführungen zur Historie und zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auch auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In Teil II. der Stellungnahme benennen wir die uns bekannt gewordenen einzelbetrieblichen Abgrabungsinteressen, die unseren IHK-Bezirk betreffen. (...) **II. Einzelwirtschaftliche Belange im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein** Die folgenden Unternehmen haben mit entsprechenden Schreiben an die Bezirksregierung Düsseldorf die Aufnahme von Sondierungsbereichen bzw. Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) angemeldet. In den jeweiligen Schreiben, die uns in Kopie vorliegen, haben die Unternehmen die wirtschaftliche Notwendigkeit und die fachliche Begründung für eine Darstellung aufgeführt. Wir verzichten an dieser Stelle aus Vereinfachungsgründen auf eine Wiederholung der Begründungen und schließen uns diesen grundsätzlich an. (...) 5. XXX 1. Abgrabungserweiterung in **Dormagen – IB-Nr. 2301-02** BSAB-Darstellung für 10,9 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 6. XXX 2. Abgrabungserweiterung in **Dormagen - IB-Nr. 2301-04, 2301-05 und 2301-06** BSAB-Darstellung für insgesamt 28,8 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 7. XXX 2. Abgrabungserweiterung in **Dormagen – IB-Nr. 2301-06** BSAB-Darstellung für 13,5 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 8. XXX 2.	Zu dem angesprochenen Bereich ist anzumerken, dass er nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und somit auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen wird. Es wird auf die Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle und - aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird. Auch hierzu wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Es wird ferner festgestellt, dass die Wiederaufnahme einer ausgelaufenen Abgrabung natürlich ein Wiederaufschluss wäre und dass die entsprechende Einstufung in der Gesamtbereichstabelle korrekt ist. Darauf kommt es jedoch in diesem Fall auch nicht an, denn auch bei einer Erweiterung würden die Ausschlussgründe greifen. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht danach derzeit kein Bedarf, so dass dem entsprechenden Ersuchen bereits deshalb nicht gefolgt wird – neben den anderen Ausschlussgründen Zur Thematik der Rekultivierung und des LSG wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik der Mächtigkeiten und Lagerstätten wird auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Auch der Bebauungsplan Nr. 324 oder ein eventueller örtlicher Einklang ändern nichts an der Ablehnung als BSAB und Sondierungsbereich, denn dafür sind die Ausschlussgründe zu gewichtig. Gleiches würde

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Neuaufschluss einer Abgrabungsfläche in **Dormagen – IB-Nr. 2301-07** BSAB-Darstellung für 50,6 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 (...) 16. XXX 2. Neuaufschluss einer Abgrabungsfläche in **Dormagen-Rheinfeld** BSAB-Darstellung für 136,7 ha Schreiben an die Bezirksregierung vom 14. September 2007 17. XXX 3. Abgrabungserweiterung in **Dormagen-Ost** Schreiben an die Bezirksregierung vom 12. September 2007 (...) **Zu 5.: Schreiben vom 14.09.2007** (...) Über mehr als drei Jahrzehnte betreibt unsere Mandantin in Dormagen-Nievenheim in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Hierdurch ist ein etwa 27,5 ha großer Baggersee, der so genannte Goldberger See, entstanden. Zwischenzeitlich musste unsere Mandantin den aktiven Betrieb wegen Erschöpfung der genehmigten Lagerstättenvorräte einstellen und alle Arbeitnehmer entlassen. Ihr Fortbestand hängt ausnahmslos von der geplanten Abgrabungserweiterung Nievenheim ab. Da die Erschöpfung der Lagerstättenvorräte absehbar war, hatte unsere Mandantin bereits 1988 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Erweiterung der bestehenden Nassabgrabung um circa 10 ha beantragt. Diesen Antrag hat die ursprünglich zuständige Bezirksregierung Düsseldorf vier Jahre später, nämlich im Oktober 1992, ausschließlich unter Berufung auf die Lage der Vorhabensfläche in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Auf dem Grind" negativ	gelten, wenn die Stadt sich für den Bereich aussprechen würde. Bezüglich der angesprochenen Wasserschutzaspekte wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die regionalplanerischen wasserwirtschaftlichen Ausschlussgründe würden im Übrigen auch greifen, wenn es nicht zu einer Grenzverschiebung kommen würde. Dabei ist anzumerken, dass sich die Bezirksregierung besonders eingehend mit diesem Bereich befasst hat (die Dez. 54 vorliegenden wasserw. Gutachten etc. dazu können natürlich vom Regionalrat eingesehen werden). Auf die sachgerechten Angaben zu Altlasten/altlastenverdächtigen Flächen in der Gesamtbereichstabelle und die nebenstehenden Behauptungen dazu kommt es bezüglich der Frage der Abbildung als Sondierungsbereich/Darstellung als BSAB nicht an. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB des betreffenden Interessensbereiches wird nicht vorgesehen. **Zu 6. (siehe 2301-04-A, 2301-04-B, 2301-05-A, 2301-05-B)** Die Ausführungen zur Historie und zum Unternehmen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht. Diesbezüglich wird auch auf die Angaben zu firmenspezifi-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
beschieden. Mit Urteil vom Januar 1996 hat das VG Düsseldorf entschieden, dass allein die Lage in der Wasserschutzzone die Versagung des beantragten Vorhabens nicht rechtfertige und dass auch im Übrigen keine Ablehnungsgründe ersichtlich seien. Die Bezirksregierung Düsseldorf ließ dieses Urteil rechtskräftig werden. Gleichwohl kam sie nicht etwa der ihr vom VG Düsseldorf aufgegebenen Verpflichtung, den Antrag unserer Mandantin entscheidungsreif zu machen und positiv zu bescheiden, nach, sondern gab das Verfahren im April 1996, mithin nahezu acht Jahre nach Antragstellung, mit der Begründung an den Rhein-Kreis Neuss ab, eine (einzige) Eigentümereinverständniserklärung habe nicht bis zum Juli 1994 vorgelegen und es sei deshalb ein Zuständigkeitswechsel eingetreten. Der Rhein-Kreis Neuss verlangte nun eine umfangreiche Anpassung der "alten" Antragsunterlagen an den aktuellen Stand der Technik. Insoweit fanden unter der Zuständigkeit des Kreises umfangreiche Abstimmungen statt, die zu dem dem Stand der Technik angepassten und schließlich im Oktober 1998 nochmals ergänzten Planfeststellungsantrag vom April 1998 führten. Daran anschließend wurde erneut das erforderliche Verwaltungsverfahren mit Behördenbeteiligung und Erörterungstermin, der im September 1998 stattfand, durchgeführt. Im Dezember 1998 konnte vom Rhein-Kreis Neuss ein in allen Einzelheiten und mit sämtlichen Nebenbestimmungen ausgearbeiteter Entwurf eines Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt werden. Den Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses verhinderte die Bezirksregierung Düsseldorf dadurch, dass sie den Rhein-Kreis Neuss wenige Tage nach Vorliegen des Bescheidentwurfs ohne Begründung anwies, den Planfeststellungsbeschluss nicht zu erlassen und das geplante Vorhaben unserer Mandantin zu versagen. Dieser Weisung kam der Rhein-Kreis Neuss mit erheblicher zeitlicher Verzögerung nach. Erst im Dezember 1999 erließ er einen Versagungsbescheid, in dem er sich zur Begründung auf die Darstellungen des GEP Düsseldorf 1986, den zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Kraft getretenen GEP Düsseldorf 1999 sowie eine im März 1999 erlassene wasserrechtliche Veränderungssperre zur Sicherung einer lediglich geplanten Änderung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Grind" stützte. Mit Urteil vom Dezember 2004 hat das VG Düsseldorf die gegen diesen Versagungsbescheid erhobene Klage unserer Mandantin wegen der geänderten Wasserschutzgebietsverordnung als unbegründet abgewiesen. Unsere Mandantin hat im Februar 2005 gegen das Urteil Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.	schen Bedarfen, Transporten, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Zu dem angesprochenen Bereich ist anzumerken, dass er nicht als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte und somit auch nicht als BSAB in den Regionalplan aufgenommen wird. Es wird auf die Ausschlussgründe in der Gesamtbereichstabelle und - aktueller – der Anlage A zu den Synopsen verwiesen, an denen festgehalten wird. Auch hierzu wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen, Transporten und Standortsicherungsinteressen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Es wird ferner festgestellt, dass die Einstufungen in der Gesamtbereichstabelle bzgl. Neuansätzen/Erweiterungen korrekt sind. In den meisten Bereichen lägen aber auch dann Ausschlussgründe vor, wenn es nur Erweiterungen wären. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht danach derzeit kein Bedarf, so dass dem entsprechenden Ersuchen bereits deshalb nicht gefolgt wird – neben den anderen Ausschlussgründen. Zur Thematik der Rekultivierung und des LSG wird auf S. 46-49 des Umweltberichtes verwiesen. Auch eine Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde würde an der Ablehnung als BSAB und Sondierungsbereich nichts ändern. Zur Thematik von Gutachten, welche die Zulassungsfähigkeit im Fachverfahren belegen sollen, wird auf S. 37 des Umweltberichtes und allgemein den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik der Mächtigkeiten und Lagerstätten wird auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 in

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Wiederaufschluss, sondern um die Erweiterung der bestehenden, inzwischen wegen Erschöpfung der Rohstoffvorräte ausgelaufenen Abgrabung unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 1,8 Mio. m^3 die Weiterführung des Betriebs am vorhandenen Standort für weitere 10 Jahre. Die insgesamt 10,9 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von durchschnittlich etwa 26 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die L 380. Nach Beendigung der geplanten Abgrabungserweiterung entsteht ein Landschaftssee, der sich harmonisch in die umgebende Landschaft einfügt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Dormagen ist der überwiegende Teil der projektierten Erweiterungsfläche ebenso wie der bereits bestehende Baggersee als Abgrabungsfläche dargestellt. Im Bebauungsplan Nr. 324 "Erholungsanlage Nievenheimer See" der Stadt Dormagen ist die Fläche ebenfalls enthalten. Die geplante Abgrabungserweiterung entspricht damit auch den städtebaulichen Interessen der Stadt Dormagen. Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb einer neu festgesetzten Wasserschutzzone III B. Gegen die Rechtmäßigkeit der um ein Verbot für Nassabgrabungen in der Schutzzone III B ergänzten Wasserschutzgebietsverordnung bestehen jedoch erhebliche Bedenken. So weicht sie unter anderem erheblich von den Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatts ab. Die Statuierung eines strikten Nassabgrabungsverbots widerspricht darüber hinaus dem als Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügten "Gemeinsamen Standpunkt" der DVGW, der LAWA sowie der Verbände der Sand- und Kiesindustrie betreffend die Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten sei auf den beigefügten "Gemeinsamen Standpunkt", die von unserer Mandantin im Wasserschutzzonenverfahren gegenüber dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf erhobenen umfangreichen Einwendungen sowie den diesbezüglichen, der Bezirksregierung Düsseldorf bekannten, auf entsprechende Fachgutachten gestützten schriftsätzlichen Vortrag in dem anhängigen Berufungsverfahren	der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bezüglich der angesprochenen Wasserschutzaspekte wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Die regionalplanerischen wasserwirtschaftlichen Ausschlussgründe würden im Übrigen auch greifen, wenn es nicht zu einer Grenzverschiebung kommen würde. Dabei ist anzumerken, dass sich die Bezirksregierung besonders eingehend mit diesen Bereichen befasst hat (die Dez. 54 vorliegenden wasserw. Gutachten etc. dazu können natürlich vom Regionalrat eingesehen werden). Auch ein eventueller örtlicher Einklang oder eine eventuelle Zustimmung von Gebietskörperschaften ändern nichts an der Ablehnung als BSAB und Sondierungsbereich, denn dafür sind die Ausschlussgründe zu gewichtig. Im Übrigen ist auf die Stellungnahmen der Stadt und der Kreises in dieser Synopse hinzuweisen. Anzumerken ist, dass auch bodendenkmalpflegerische Probleme bestehen (siehe Anregung Dor/150/1). Unabhängig davon greifen jedoch bereits die in der Gesamtbereichstabelle dargelegten Ausschlussgründe. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB der betreffenden Interessensbereiche wird nicht vorgesehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
verwiesen, in dem eine rechtliche Überprüfung der Verordnung ansteht. Durch hydrogeologische Fachgutachten wurde darüber hinaus belegt, dass infolge der Realisierung des geplanten Vorhabens keine nachteilige Beeinflussung der Trinkwassergewinnung oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung des Grundwassers zu besorgen ist. Die in der Gesamtbereichstabelle aufgestellte Behauptung, infolge der Abgrabungserweiterung sei eine Grenzverschiebung des Wasserschutzgebiets möglich, wird durch die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen widerlegt. Den vorliegenden Fachgutachten, die durch die sachverständigen Stellungnahmen des Rhein-Kreises Neuss im vorausgegangenen Wasserschutzzonenverfahren bestätigt werden, ist die Bezirksregierung Düsseldorf nicht substanziiert entgegengetreten. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Entgegen dem in der Gesamtbereichstabelle erweckten Anschein sind im Bereich der Erweiterungsfläche sowie dessen Umfeld auch keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen vorhanden. Erweiterungsbedingte Auswirkungen auf die im Regionalplan Düsseldorf als GIB dargestellten Betriebsflächen der Bayer AG sind schließlich ebenso wenig zu erwarten wie entsprechende Auswirkungen der Betriebstätigkeit der Bayer AG auf die Qualität des Seewassers im Bereich des zur Erweiterung vorgesehenen Baggersees unserer Mandantin. **Zu 5.: Anlage: Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau** Gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)	Als alleine tragender Zusatzausschlussgrund besteht bei den Bereichen nach den neueren Daten zudem ein Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot (stand noch nicht in Gesamtbereichstabelle). Allerdings würde auch ohne diesen neuen Zusatzgrund hinreichende Ausschlussgründe vorliegen (siehe 2. Fassungen und Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen). **Zu 7,8 und 16 und hierbei dem Projekt Broich (2301-06-A, 2301-06-B)** An den Ausschlussgründen bezüglich des Bereiches 2301-06-B wird festgehalten. Der Bereich 2301-06-A wird als Sondierungsbereiche vorgesehen. Für BSAB besteht derzeit kein Bedarf. Eine Zustimmung von Eigentümern hat kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht danach derzeit kein Bedarf, so dass dem entsprechenden Ersuchen bereits deshalb nicht gefolgt wird – neben den anderen Ausschlussgründen. Zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bei 2301-06-B wird der nicht den Tatsachen entsprechende Ausschlussgrund der Lage in den weiteren Einzugsgebieten gestrichen, aber die anderen Aspekte führen weiterhin zu einem Ausschluss des Bereiches. Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Aus-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Einführung Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. Die Grundwasservorkommen in Deutschland stellen die wichtigsten Ressourcen zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung dar, da sie in der Regel von Natur aus gut geschützt und frei von gesundheitsgefährdenden Stoffen sind. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes zu schützen (§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz WHG). Bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen, deren Auswirkungen kurz- und längerfristig die Grundwasserbeschaffenheit und Grundwassermenge nachteilig verändern können, ist der Trinkwasserversorgung grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Dies bedeutet nicht, dass jede andere Nutzung auszuschließen ist. In ergiebigen Grundwasserleitern sind häufig auch bedeutende Vorkommen der Rohstoffe Sand und Kies zu finden. Diese sind für die Bauwirtschaft sowie die Glas-, Chemie-, Eisen- und Keramikindustrie unverzichtbare Rohstoffe. Jährlich werden in der Bundesrepublik rund 350.000.000 Tonnen an Sand und Kies benötigt. Damit stellt diese Produktion eine wesentliche Säule der Versorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen dar. Die gesetzlichen Regelungen im Wasser- und sonstigen Recht, z.B. beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, beim Einleiten von Abwasser, beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder bei der Verwendung von Düngemitteln haben einen flächendeckenden Grundwasserschutz zum Ziel, der eine Verunreinigung des Grundwassers verhindern soll. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, ermöglicht § 19 WHG zusätzlich namentlich zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung die Ausweisung von Wasserschutzgebieten, in denen Handlungen zu unterlassen sind, die sich auf die Menge und die Beschaffenheit des Wassers nachteilig auswirken können. In diesen Wasserschutzgebieten werden über den flächendeckenden Grundwasserschutz hinaus weitergehende Maßnahmen ergriffen, um Restrisiken für die Gewässer zu vermindern oder sogar ganz auszuschließen. Nach dem Sinn und Zweck des § 19 WHG genügen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes Anhaltspunkte, dass das zu schützende Wasser ohne die vorgesehenen Maßnahmen einer abstrakten Gefährdung unterliegt. Bei der Ausweisung von Wasserschutzzonen für die Trinkwassergewinnung kommen einer unverletzten belebten Bodenzone und den grundwasserüberdeckenden Schichten je nach Ausprägung eine besondere Schutzfunktion zu. Komplexe physikalische, chemische und biologische Abbau- und Eliminierungsprozesse können ein Eindringen von Schad- und Störstoffen sowie hygienisch relevanten Mikroorganismen in das Grundwasser wirkungsvoll und dauerhaft verhindern. Diese Prozesse sind nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik jedoch in ihrer summarischen Wirkung weder qualitativ noch quantitativ gegenüber einzelnen Eingriffen oder Beeinträchtigungen prognostizierbar. Daher hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten die Betrachtung der Schutzfunktion der natürlich vorhandenen, unverletzten Bodenzone und der grundwasserüberdeckenden Schichten zur Risikominderung bewährt und bildet heute die Grundlage für einen erfolgreichen vorsorgenden Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten.	gleichsvorschlag zur Anregung Dor/150/1 hingewiesen. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich wird nur für 2301-06-A vorgesehen und eine Darstellung als BSAB weder für 2301-06-A noch 2301-06-B. **Zu 7, 8 und 16 und hierbei dem Projekt Delhoven (zumindest weitgehend identisch mit 2301-07-A, 2301-07-B, aber im Osten etwas kleiner)** An den Ausschlussgründen bezüglich der Bereiche 2301-07-A und 2301-07-B wird festgehalten. Bereits der Bodenschutz alleine würde für einen Ausschluss ausreichen. Eine Zustimmung Anwohnern hat kein hinreichendes Gewicht um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Diese Schutzfunktion wird auch bei der Ausweisung und Dimensionierung von Schutzzonengrenzen nach hydraulischen Kriterien (z. B. 50-Tage-Grenze) angemessen berücksichtigt. Demzufolge kann eine Reduzierung dieser Schutzfunktion bei bereits bestehenden Wasserschutzzonen, die beispielsweise bei einem Kies- und Sandabbau eintreten kann, eine Minderung des bei der Ausweisung von Schutzzonen beabsichtigten Schutzzieles bewirken und zu einer Erhöhung des Gefährdungspotenzials der zugehörigen Trinkwassergewinnungsanlage führen. Im Arbeitsblatt W 101 des DVGW: Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (Juni 2006) wird der Gewinnung von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen mit Freilegungen des Grundwassers in der Schutzzone III A wegen der Entfernung der grundwasserüberdeckenden Schichten ein sehr hohes Gefährdungspotenzial, in der Schutzzone III B ein hohes Gefährdungspotenzial zugeordnet. In der Schutzzone III B ist eine Kies- und Sandgewinnung im Einzelfall möglich, wenn für den Grundwasserschutz sehr günstige hydrogeologische, chemische, physikalische, biologische und hydraulische Rahmenbedingungen vorliegen und erhöhte Anforderungen an den Abbau eingehalten werden. Ist eine Schutzzone III B nicht rechtskräftig ausgewiesen, kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Kies- und Sandgewinnung erwogen werden, wenn ein von allen Betroffenen anerkanntes Fachgutachten vorliegt, nach dem das in Frage kommende Gebiet unstrittig in der Schutzzone III B liegt. Wenn in landesrechtlichen Regelungen die Kies- und Sandgewinnung für unzulässig oder genehmigungspflichtig erklärt ist, haben diesen Regelungen Vorrang vor dem vorliegenden gemeinsamen Standpunkt. Dieser Standpunkt soll durch die aufgeführten Kriterien helfen, eine fachlich begründete Entscheidung zu einem Abbau in der Schutzzone III B zu treffen. Eine fachliche Aussage zu Abgrabungen in der Schutzzone III / IIIA ist damit nicht verbunden. Für die Sand- und Kiesgewinnung sind unter der Voraussetzung, dass die Ausschlusskriterien nicht greifen, im Einzelfall insbesondere folgende Kriterien und Anforderungen zu prüfen, soweit ein Erkenntnisgewinn für die Beurteilung des Falls zu erwarten ist. Aus den Ergebnissen dieser Prüfungen muss sich ergeben, dass die Wasserversorgung nicht beeinträchtigt wird, wie der Abbau zu gestalten ist, damit keine Schäden im Wasserhaushalt entstehen und wie eine landschaftsgerechte Neugestaltung der vom Abbau in Anspruch genommenen Flächen erreicht werden kann.	Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB wird weder für 2301-07-A noch 2301-07-B vorgesehen. **<u>Zu 7, 8 und 16 und hierbei dem Projekt Rheinfeld</u>** An den Ausschlussgründen bezüglich der Bereiche 2301-09-A und 2301-09-B, die größer als das Projekt Rheinfeld sind, aber in denen das Projekt Rheinfeld liegt wird festgehalten. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Bezüglich des Bedarfs an BSAB und auch Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Für zusätzliche BSAB besteht danach derzeit kein Bedarf, so dass dem entsprechenden Ersuchen bereits deshalb nicht gefolgt wird – neben den anderen Ausschlussgründen. Zu den Aspekten des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu der Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wasserwirtschaftliche Kriterien zur Prüfung einer möglichen Kies- und Sandgewinnung (Nassabbau) in der Schutzzone III B im Einzelfall Ausschlusskriterien • Beseitigung oder Verminderung von hydraulisch wirksamen, regional bedeutsamen Stockwerkstrennungen • Anschneiden von Grundwasser mit erhöhten Salzgehalten, sofern dadurch die Trinkwassergewinnung beeinträchtigt werden kann Wasserwirtschaftliche Prüfkriterien in den nach Landesrecht vorgesehenen Verfahrensebenen (etwa der Raumordnung, Landesplanung, Schutzgebietsausweisung oder Abbaugenehmigung): 1. Vor dem Betrieb • Standortabwägung (Raumordnung, lokale Positionierung) • Vorlage der rohstoffgeologischen Eignungsprüfung aufgrund anderer Rechtsbereiche • „Bedarfsnachweis" unter Berücksichtigung von planungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Landesentwicklungsplanung, Gebietsentwicklungsplanung) insbesondere im Hinblick darauf, dass vergleichbare Flächen außerhalb des Wassergewinnungsgebietes nicht in Frage kommen • Hydrogeologische Beurteilung (Abstandsgeschwindigkeit, Fließzeit bis zur Fassung, Grundwasserüberdeckung, Tiefe der Rohwasserentnahme) • Flächenanteil in der Schutzzone III B • Abbaugeometrie in Beziehung zu den natürlichen Gegebenheiten • Umfassende Erkundung der Grundwasserverhältnisse bis unter die beantragte Abbausohle einschl. der hydro- und geochemischen Verhältnisse • Limnologische Prognose (insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit der mindestens einmal jährlich bis zum Seeboden reichenden Durchmischung des Wasserkörpers) • Hydrogeochemie (einschl. vertikaler Verteilung). Prognose der Weiterentwicklung im See und im abströmendem Grundwasser • Vorbelastung durch andere Eingriffe • Hydrogeologische Prognose, erforderlichenfalls unterstützt durch numerische Modellierung (Änderung der Wasserbilanz, der hydraulischen Verhältnisse, der Grundwasserströmung und der hydrologischen Verhältnisse) • Unternehmensseitige Erarbeitung eines angemessenen Programms zur Durchführung chemisch-physikalischer und biologischer Kontrolluntersuchungen von See- und Grundwasser im Zuge der Abbautätigkeiten • Prüfung, ob Veränderungen von Einzugsgebieten und Einzugsgebietsgrenzen von Wassergewinnungsanlagen mit Auswirkungen auf Menge und Güte der Grundwassernutzung und auf die Schutzgebietsdimensionierung vorliegen • Konsequenzen einer Veränderung des Wassereinzugsgebietes für benachbarte Wassergewinnungen • Risikobetrachtung hinsichtlich Betrieb und Nachfolgenutzung (Schutzpotenzial, Schutzbedürftigkeit des Wasservorkommens/Wasserschutzgebietsverordnung) • Gesamtbewertung aller Auswirkungen der Abgrabungsmaßnahmen im Umkreis • Abschätzung der Risiken „hygienisch relevanter Mikroorganismen" und „erhöhter Schadstoffeintrag"	Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung Dor/415/1 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf Ausgleichsvorschläge an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) bereits berücksichtigt wurden oder im Rahmen der in der Anlage A zur Allgemeinen Synopse dargelegten aktuelleren Planänderungen berücksichtigt werden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das heißt also, eine Abbildung als Sondierungsbereich oder eine Darstellung als BSAB wird weder für 2301-09-A noch 2301-09-B vorgesehen. **Zu 17.** Es wird an den Ausschlussgründen bezüglich des betreffenden Bereiches gemäß der Gesamtbereichstabelle (i.V. mit dem Textteil des Umweltberichtes) festgehalten. Diese gravierenden Aspekte lassen sich auch nicht durch kurze Transportwege beseitigen. Es wird ergänzend auf die vorstehend Angaben zu diesem Vorhaben Dormagen-Ost weiter oben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung Dor/422/1 verwiesen: Siehe: „Zu 6. (siehe 2301-04-A, 2301-04-B, 2301-05-A, 2301-05-B)"

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
2. Während des Betriebes • Besondere Anforderungen an den Betrieb (Personen, Maschinen, Gebäude) • Umgang mit dem Waschwasser zur Kieswäsche • Um-, Zwischen-, Ablagerung und Einbau von Abraum 3. Monitoring während des Betriebes bis zur Rekultivierung und Endabnahme durch die zuständige Behörde • Einrichtung eines aussagefähigen und geeigneten Messnetzes (DVGW W 108, W 121) (Aussagen zum Zustand während und nach der Abgrabung) mit Grundwasser- und Seewassermessstellen (erforderlichenfalls auch Messstellengruppen mit unterschiedlicher Tiefe), • Dichte des Messstellennetzes • Geeignete Überwachungsparameter (hydrologisch, geohydraulisch, physikalisch, isotopenhydrologisch, chemisch, mikro- und makrobiologisch) für das Grund- und Seewasser sowie das Sediment • Messpunkte im See (tiefenorientierte Beprobung, Zonierung, Zu- und Abstrom) • Angemessener Messturnus • Regelmäßige Datenauswertung und Verfassung von Monitoringberichten, Grundwassergleichenpläne für den Abbaubereich 4. Nachfolgenutzung • Geeignete Folgenutzungen (z.B. Nutzung als Natursee) • Ordnungsgemäßer Rückbau der Betriebsanlagen **Zu 6.: Schreiben vom 14.09.2007** (...) Seit mehr als zwei Jahrzehnten betreibt unsere Mandantin in der Stadt Dormagen östlich des Ortsteils Straberg in völligem örtlichem Einklang ein Unternehmen zur Gewinnung und Vermarktung von Sand und Kies. Im Zuge der bisherigen Abgrabungstätigkeit ist der so genannte Balgheimer See entstanden, der aufgrund seiner bereits derzeit hohen ökologischen Bedeutung im Landschaftsplan "Dormagen" des Rhein-Kreises Neuss als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Da das genehmigte Rohstoffvorkommen spätestens in 3 bis 4 Jahren erschöpft sein wird, hatte unsere Mandantin bereits im August 2004 beim Rhein-Kreis Neuss eine Erweiterung der bestehenden Abgrabung in östlicher Richtung (Abgrabungserweiterung Balgheimer See) beantragt. Sie dient der Standortsicherung des vorhandenen Betriebs. Im Rahmen der daraufhin vom Rhein-Kreis Neuss eingeleiteten, inzwischen weitgehend abgeschlossenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Bedenken im Wesentlichen nur wegen der Nichtdarstellung der Vorhabensfläche als BSAB im Regionalplan Düsseldorf sowie wegen deren Lage in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets "Auf dem Grind" vorgetragen. Die Rechtmäßigkeit dieser Wasserschutzgebietsverordnung, insbesondere des darin für die Schutzzone III B statuierten Abgrabungsverbots, wird derzeit in einem Berufungsverfahren vor dem OVG Münster einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen. Der Rhein-Kreis Neuss hat deshalb eine Entscheidung über den Erweiterungsantrag unserer Mandantin zurück-gestellt, bis eine rechtskräftige Entscheidung des OVG Münster in dem Parallelverfahren vorliegt. **Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen**. Entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um einen Neuaufschluss bzw. die bloße Erweiterung eines BSAB, sondern um die Erweiterung einer bereits bestehenden, aktiven Abgrabung unserer Mandantin. Es ermöglicht mit einem gewinnbaren Rohstoffvolumen von etwa 4,1 Mio. m^3 die Aufrechterhaltung des Betriebs am vorhandenen Standort für weitere 21 Jahre. Die insgesamt 28,8 ha umfassende Vorhabensfläche weist bei sehr guter Rohstoffqualität eine Lagerstättenmächtigkeit von etwa 27 m auf. Sie verfügt über eine direkte Anbindung an die L 280. Von hier besteht über die Anschlussstelle Dormagen ein direkter Anschluss an die A 57 ohne Ortsdurchfahrt. Ebenso wie die bereits bestehenden Abgrabungsflächen soll die geplante Abgrabungserweiterung ausschließlich für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes renaturiert werden. Die Renaturierung orientiert sich maßgeblich an den Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungsplans für das angrenzende Naturschutzgebiet "Balgheimer See". Unter Berücksichtigung mehrerer nachgewiesener seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen dort möglichst großflächige Offenland-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
biotope entstehen, um speziell an jene Lebensräume gebundene Arten zu fördern. Die im Zuge der Renaturierung vorgesehenen Maßnahmen (unter anderem Ausbau von Radwegen, Errichtung von Aussichtspunkten) verbessern darüber hinaus die "Erlebbarkeit" des Naturschutzgebiets. Trotz Lage der Vorhabensfläche in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet wird die Planung unserer Mandantin deshalb von der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss ausdrücklich begrüßt. Auch die im Planfeststellungsverfahren beteiligten Naturschutzvereine haben der Planung unserer Mandantin grundsätzlich zugestimmt. Seitens der Stadt Dormagen bestehen gegen das Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Auch bei den Grundeigentümern und Anwohnern genießt das Vorhaben uneingeschränkte Akzeptanz. Die Vorhabensfläche liegt zwar innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone III B. Gegen die Rechtmäßigkeit der Wasserschutzgebietsverordnung bestehen jedoch erhebliche Bedenken. So weicht sie unter anderem erheblich von den Maßgaben des DVGW-Arbeitsblatts ab und berücksichtigt auch in keiner Weise den aktuellen fach-technischen Erkenntnisstand hinsichtlich des beherrschbaren Gefährdungspotenzials von Nassabgrabungen in der Schutzzone III B. Wegen der näheren Einzelheiten sei auf den der Bezirksregierung Düsseldorf bekannten, auf entsprechende Fachgutachten gestützten schriftsätzlichen Vortrag in dem parallel anhängigen Berufungsverfahren vor dem OVG Münster (Az.: 20 A 628/05) verwiesen, in dem eine rechtliche Überprüfung der Wasserschutzgebietsverordnung "Auf dem Grind" ansteht. Durch hydrogeologische Fachgutachten wurde darüber hinaus belegt, dass infolge der Realisierung des geplanten Vorhabens konkret keine nachteilige Beeinflussung der Trinkwassergewinnung oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung des Grundwassers zu besorgen ist. Die in der Gesamtbereichstabelle aufgestellte Behauptung, infolge der Abgrabungserweiterung sei eine Grenzverschiebung des Wasserschutzgebiets möglich, wird durch die vorliegenden fachgutachterlichen Untersuchungen widerlegt. Den vorliegenden Fachgutachten, die durch die sachverständigen Stellungnahmen des Rhein-Kreises Neuss im vorausgegangenen Wasserschutzzonenverfahren bestätigt werden, ist die Bezirksregierung Düssel-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
dorf nicht substanziiert entgegengetreten. Wegen weiterer projektbezogener Interessen wird auf die gesonderte Stellungnahme unserer Mandantin verwiesen. **Zu 7., 8. und 16: Schreiben vom 14.09.2007** (...) 2.1 Projekt Broich, Interessensbereich Nr. 2301-06 Das Projekt Broich umfasst eine Fläche von insgesamt 13,5 ha und ermöglicht die *Gewinnung von insgesamt etwa 2 Mio. m³ Sand* und *Kies im* Trockenschnitt *(siehe* **Anlage 1).** Die Vorhabensfläche grenzt unmittelbar südlich an eine bestehende Abgrabung an. Der Abbaubetrieb in der bestehenden Grube ist inzwischen abgeschlossen. Sie wird derzeit wiederverfüllt. Die Böschung zu dem Projekt Broich ist noch nicht wieder-verfüllt. Es ist beabsichtigt, das neue Vorhaben von der bestehenden Abgrabung aus aufzuschließen, um im Sinne der Ressourcenschonung eine möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätte zu gewährleisten. Ohne eine zeitnahe Durchführung des geplanten Vorhabens *wäre dies nicht* möglich. Gegen die beabsichtigte Darstellung des Vorhabens unserer Mandantin lediglich als Sondierungsbereich in der Erläuterungskarte 9 a bestehen deshalb erhebliche Bedenken. **Es wird vielmehr angeregt, die Vorhabensfläche zusätzlich als BSAB auszuweisen.** Sie liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete und verfügt bereits über eine optimale Anbindung an die B 477. Die Eigentümer der Vorhabensfläche stehen der Realisierung des Projekts zudem uneingeschränkt positiv gegenüber. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Erweiterungsfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In einem Teilbereich der Vorhabensfläche unserer Mandantin kommen zwar sehr schutzwürdige Böden vor. Sie erfüllen entgegen der Darstellung in der Gesamtbereichstabelle sowie der SUP-Teilbereichstabelle allerdings nur das Schutzwürdigkeitskriterium "Bodenfruchtbarkeit". Außerdem sind sie in der Umgebung der Vorhabensfläche weit verbreitet.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
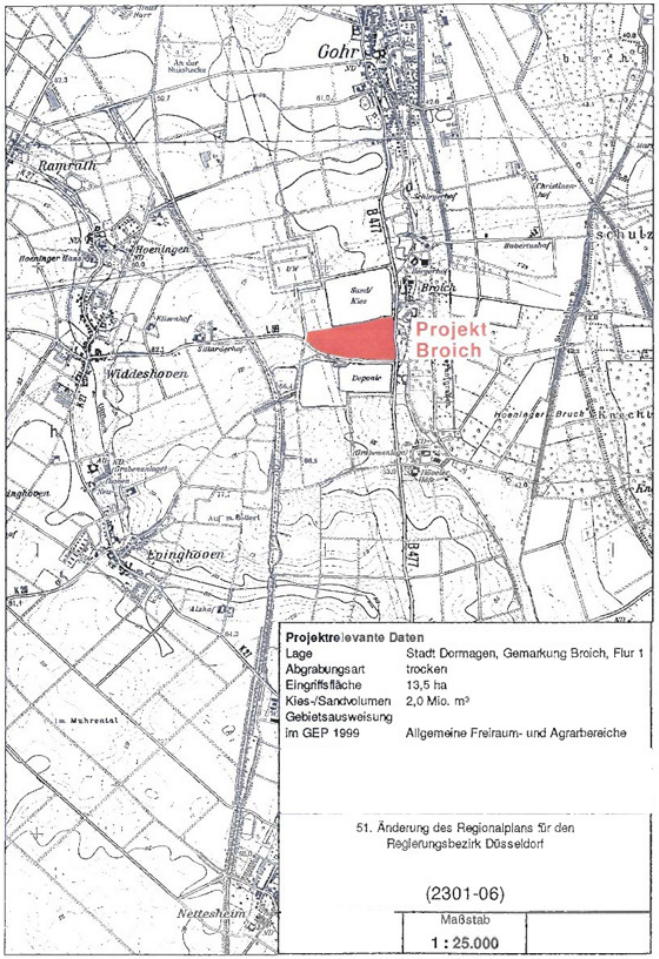	

2.2 Projekt Delhoven, Interessensbereich Nr. 2301-07

Das Projekt Delhoven umfasst eine Fläche von insgesamt etwa 50,6 ha und er-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
möglicht die Gewinnung von etwa 8,2 Mio. m^3 Sand und Kies im Nassschnitt (siehe **Anlage 2).** Es handelt sich um einen Neuaufschluss. Auf eine zumindest mittelfristige Durchführung des Vorhabens ist unsere Mandantin zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens angewiesen. **Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche vollständig als BSAB auszuweisen.** Sie liegt außerhalb der durch die Verlegung und den Ausbau des Autobahnanschlusses beanspruchten Fläche. Die Vorhabensfläche liegt auch nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Ökologisch sensible Bereiche werden von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht tangiert; vielmehr stellt sich die Fläche als reine Ackerfläche dar. Darüber hinaus ist die Vorhabensfläche bereits optimal an die L 280 sowie die A 57 angebunden. Die betroffenen Anwohner stehen dem Projekt ausnahmslos positiv gegenüber. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
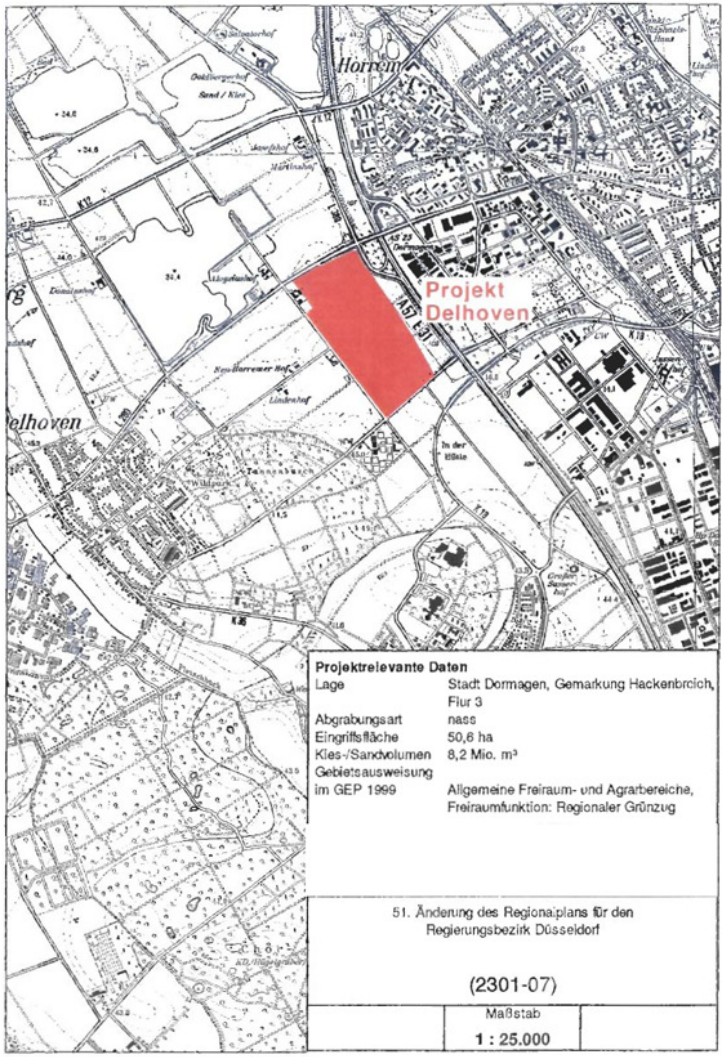	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
2.7 Projekt Rheinfeld Das Projekt Rheinfeld umfasst eine Fläche von insgesamt 136,7 ha (siehe **Anlage 7).** Diese wird ausschließlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie von Wegeflächen eingenommen. Die Mächtigkeit der Sand- und Kieslagerstätte liegt ausweislich der vorliegenden Daten des Geologischen Dienstes NRW zwischen 10 - 20 m. Zur Zukunftssicherung ihres Unternehmens ist unsere Mandantin zumindest mittelfristig darauf angewiesen, im Anschluss an die Abgrabung Nievenheim einen Teil der projektierten Fläche für die Rohstoffgewinnung in Anspruch zu nehmen. **Es wird deshalb angeregt, die Vorhabensfläche als BSAB auszuweisen. Sie** liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete. Ihre Erschließung ist über das vorhandene übergeordnete Straßennetz ohne weiteres möglich. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Ebenso befinden sich innerhalb der Vorhabensfläche keine FFH- und Vogelschutzgebiete oder vom LANUV kartierte schutzwürdige Biotope. Auf Teilflächen des Projektgebiets sind schließlich zwar Böden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Diese sind in der Umgebung des Projektgebiets jedoch weit verbreitet und schließen deshalb eine Inanspruchnahme des Projektgebiets für die Rohstoffgewinnung nicht aus.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
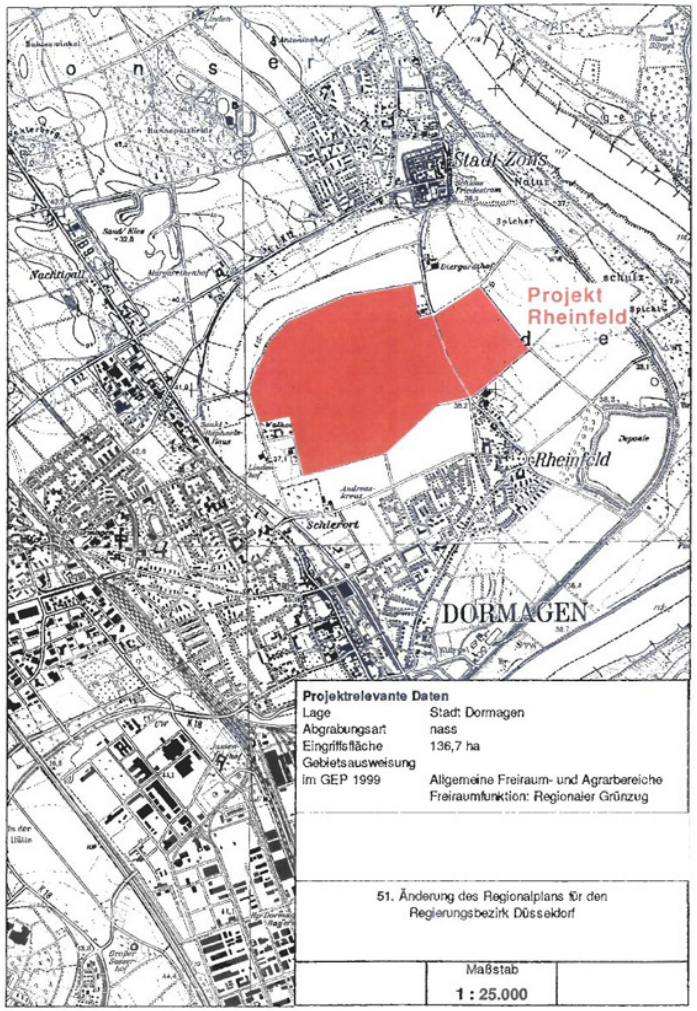	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Dormagen

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Zu 17. Schreiben vom 12.09.2007 Leider wurde die beantragte Erweiterungsfläche "Dormagen-Ost" im GEP 99 nicht aufgenommen und ist auch in der 51. Änderung des Regionalplans nicht vorgesehen. Der Grund für die Nichtdarstellung der Fläche liegt anscheinend In der Wasserschutzzonenverordnung "Binsheimer Feld", welche ein vollständiges Abgrabungsverbot enthält. Es ist jedoch ungewiss ob dieses Abgrabungsverbot noch Bestand hat, da kürzlich die Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) in Kooperation mit dem DVGW und den Kiesverbänden einen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet hat, nachdem eine Abgrabung von Sand und Kies in der Schutzzone I I I b nicht generell ausgeschlossen werden sollte. Aus unserer Sicht stellt die geplante Erweiterung der Abgrabungsfläche keine negative Auswirkung auf die Grundwassersituation in der genannten Schutzzone dar. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Erweiterung nicht sogar positive Effekte haben kann. Nicht zuletzt spielt für uns der ökologische Aspekt der kurzen Transportwege zwischen der Straberger Kiesgrube und unserem Werk in Nievenheim eine große Rolle. Darüber hinaus möchten wir natürlich als ein selbst in Dormagen ansässiges Unternehmen die Arbeitsplatzsicherung an diesem Standort unterstützen.	